

Vorarlberger Landtag

12. Sitzung

am 10. September 1884

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Seine Durchlaucht Prinz Gustav v. Thurn und Taxis und Herr Landesgerichtsrath Dr. Bruno Lecher.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 5 Mm. Nachm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet,  
(Sekretär verliest das Protokoll.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

Wenn nicht, — so ist dasselbe im Wortlaute,  
wie es verlesen worden ist, genehmigt.

Ich erlaube mir eine kleine Bemerkung noch zu diesem Protokolle zu machen, welche sich auf einen Umstand basirt, der erst nach der Abfassung aufgekommen ist. Ad Punkt 11 „Viehseuchenfond“ käme zur Richtigstellung nachzutragen, daß das schließliche Vermögen des Fondes für Rinder pro 1883 sich auf 4645 fl. 91 kr. — soweit der Wortlaut — und jener für Einhufer auf 843 fl. 78 kr. S.-W. beläuft.

Wenn die hohe Versammlung nichts dagegen einzuwenden hätte, so würde ich diesen hier soeben verlesenen Zusatz dem Protokolle anschließen, weil es sich um die Richtigstellung des Viehseuchenfondes in beiden Theilen, nämlich im Theile der Rinder und im Theile der Einhufer handelt.

Wenn keine Bemerkung dagegen erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung ihre Zustimmung hiezu gibt.

Die Zustimmung ist gegeben und ich werde diesen Zusatz dem Protokolle der letzten Sitzung beifügen.

Ich habe der hohen Versammlung ferner die Mittheilung zu machen, daß für den auf der heutigen Tagesordnung befindlichen Gegenstand, nämlich für die Hypothekenerneuerung der Herr Landesgerichtsrath Dr. Bruno Lecher als Regierungsvertreter

## XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

hierher gekommen ist, welchen ich hiemit der hohen Versammlung vorstelle.

Regierungsvertreter Prinz Taxis: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Negierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: Es wurde in einer der letzten Sitzungen eine Interpellation der Negierung übergeben seitens des Herrn Abgeordneten Schneider und Genossen und zwar eine Interpellation über den Stand der Verhandlungen über die Rheinkorrektion, welche mit der Frage schließt:

„Ist die hohe Regierung geneigt, über den dermaligen Stand der Verhandlungen in Betreff der vorarlbergisch-schweizerischen Rheinkorrektion zur Beruhigung der beteiligten Rheingemeinden Vorarlbergs Eröffnungen zu machen?“

Ich erlaube mir mit Bezugnahme auf diese Interpellation Folgendes zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

In Folge der am 22. Oktober 1881 in der 0. Landtags-Sitzung diesfalls gefaßten Beschlüsse wurde über Antrag der hohen k. k. Statthalterei mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1882 Z. 2885 genehmigt, daß das Rheinkorrektions-Projekt vom kulturtechnischen Gesichtspunkte und mit Rücksicht auf die Gutachten Elmenreich und Mehele durch eine interne Expertise einer nochmaligen Prüfung unterzogen werde.

Zur Lösung der Aufgabe in kulturtechnischer Beziehung wurde über Anregung in den Ausschußberichten des Vorarlberger Landtages der k. k. Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien Dr. Emil Perels berufen; außerdem wurden von Seite der Negierung der k. k. Oberbaurath v. Feder und Baurath Mehele als Mitglieder der Kommission bestimmt. Die Ergebnisse dieser Expertise sind in dem bezüglichen Protokolle d. dto. Feldkirch am 7. Juni 1882 enthalten.

Auf Grund der bezüglichen Beschlüsse wurde mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September 1882 Z. 13,040 die Umarbeitung des Rheindurchstich-Projektes angeordnet und diese Umarbeitung mit hohem

Statthaltereierlasse vom 22. September 1882 Z. 16,811 dem k. k. Bezirks-Ingenieur übertragen.

Nachdem der Personalstand der k. k. Bauabtheilung von den kurrenten Dienstesgeschäften vollends in Anspruch genommen war, so wurde um die sehr umfangreiche Arbeit an dem Rheinkorrektionsprojekte ohne allzugroßen Zeitaufwand zu bewältigen, um die Zuteilung eines eigens hiezu zu verwendenden Technikers nachgesucht, welchem Ansuchen jedoch mit Rücksicht auf die Aufliegenheit an technischem Personale in Folge der großartigen Elementarbauten in Südtirol und Pusterthal nicht entsprochen werden konnte.

Da somit die Umarbeitung des Rheinkorrektions-Projektes von den diesseitigen Baubeamten neben den currenten Geschäften erfolgen mußte, so war der k. k. Bezirks-Ingenieur erst im November 1883 in der Lage, das umgearbeitete Projekt in Vorlage zu bringen.

Als wesentlichste Modificationen sind in dem umgearbeiteten Rheinkorrektions-Projekte folgende enthalten:

1. Die drei Wasserläufe: Rhein, Binnenwasserkanal und Dornbirner Ache werden nicht mehr unmittelbar nebeneinander in den See geleitet, sondern es wurde nach dem Beschlusse der Expertise unter Beibehaltung der im Jahre 1875 projektirten Ausmündung der Dornbirner Ache die Durchstichs-Trutze des Rheins gegen Westen bis zum Fußacher Seedamme vorgerückt, so, daß dieser Damm mit dem linkseiligen Ufer des Rheins zusammenfällt; die Einmündung des Durchstiches bei Brugg dagegen wurde unverändert beibehalten. Durch die erwähnte Verrückung der Rheinausmündung wird im Vergleiche zum 1875ger Projekte die Entfernung der Achse des Rheins von jener der Dornbirner Ache von 170 auf 380 Meter vergrößert und in dieser Zwischenstrecke, 80 m. von der Achse der Dornbirner Ache und 300 m. von der Achse des Rheindurchstichs entfernt, wurde die Ausmündung des Binnenwasserkanals projektirt.

Die Tiefen Verhältnisse des Sees zeigen sich der Rheinausleitung an dieser Stelle günstig, da, wie sich aus der Messung der Seetiefen in der Achse des Durchstichs ergab, unweit der projektirten Rheinmündung die größere Seetiefe beginnt, welche bei 200 m. Entfernung vom Seeufer bereits 16 m. und bei 400 m. Entfernung 41 m.

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

101

unter dem Niederwasserspiegel des Sees beträgt. In weiterer Fortsetzung von 400 m. bis 2300 m. Entfernung vom Seeufer wechselt die Seetiefe zwischen 40 und 60 Metern.

2. Nachdem sich aus der Sondierung des Durstichterrains ergab, daß sich nur in der oberen circa 1300 m. langen Strecke der Korrektion bei Brugg leicht verflößbares Geschiebe vorfinde, in der Fortsetzung nach abwärts dagegen der Grund größtentheils aus Lehm und Torf bestehe, daher durch den Strom selbst schwer angreifbar sei, so wurde in der betreffenden Strecke und zwar bis zur Ausmündung des Rheins der Vollaushub des Durchstiches bis zum künftigen Niederwasserspiegel in Antrag gebracht. Dadurch wurde das Quantum des auszuhebenden Grundes ungleich größer und ein Theil desselben dazu bestimmt, die Kronbreite der Binnendämme von 6 auf 10 m. zu vergrößern.

3. Die Öffnungen der beiden eisernen Rheinbrücken wurden von 9 auf 5 reduziert.

4. Da sich in Folge Beseitigung der Gysischen Stauwehre eine sehr wesentliche Eintiefung der Dornbirner Ache ergeben wird, so wurde die Korrektion dieser Ache auf 600 m. Länge von der Eisenbahnbrücke aufwärts in das umgearbeitete Projekt mit ausgenommen.

Die Gesamtkosten der Bauausführung einschließlich der Grund- und Gebäude-Einlösung und der Wiederherstellung der Kommunikationen wurden in dem umgearbeiteten Brugg-Fußacher-Rheindurchstichs-Projekte auf 3,622,000 fl. Ö.-W. in Silber berechnet.

Die definitive Beschlußfassung über diese Modifikationen wird in einer noch abzuhaltenden Schlußkonferenz unter Beiziehung der schweizerischen Techniker erfolgen.

Weiters wurde in der Sitzung vom 5. September ebenfalls von Herren Schneider und Genossen eine Interpellation an die Negierung gerichtet, dahin gehend:

„Hat die hohe Regierung Kenntniß, daß der nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1883 betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden als Armenbehörde erster Instanz bestimmte Armenrath in einer großen Zahl von Ortsgemeinden des Landes noch nicht

eingesetzt ist, und gedenkt dieselbe die nöthigen Schritte zur Durchführung des erwähnten Landesgesetzes einzuleiten?“

Diese Interpellation erlaube ich mir folgendermaßen zu beantworten: Das Gesetz über die Armenpflege in Vorarlberg berührt den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden, welche nach § 63 und § 65 dieses Gesetzes bezüglich der 1 Armenpflege dem Landesausschusse untergeordnet

sind, der auch die Aufsicht über die Armenpflege in den Gemeinden zu führen und dafür zu sorgen hat, daß der Armenrath in jeder Gemeinde gebildet werde. Die Vollzugsklausel in § 70 des Gesetzes ändert nichts in der Kompetenz.

Die politischen Behörden sind nur in den von diesem Gesetze und der Gemeindeordnung bezeichneten Fällen zum Einschreiten berufen, und werden, falls der Landesausschuß um deren Intervention ansucht, jedenfalls nach Maßgabe ihres Wirkungskreises im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zur Durchführung des Gesetzes bereitwilligst mitwirken.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Tagesordnung, meine Herren!

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die Reorganisation des Forstschutzdienstes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht gefälligst vorzutragen.

Kohler: (verliest den Comitöbericht; siehe separat gedruckte Beilage XVIII.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Herr Wirth!

Wirth: Hohes Haus!

Die dem gestellten Antrag vorhergehende Begründung gefällt mir sehr gut und werde ich deshalb auch gerne dem diesbezüglichen Antrag, obwohl mir derselbe eigentlich zu wenige weit geht, zustimmen, aber ich fühle mich andererseits doch verpflichtet, mir in dieser Sache noch kurz ein paar Bemerkungen zu erlauben.

Ich stimme diesem Antrage besonders aus dem Grunde bei, weil ich die bestimmte Hoffnung hege, daß die meisten Gemeinden Vorarlbergs

102

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session den 6. Periode.

sich in dieser Angelegenheit gewiß abfällig äußern, und ich dann in nächster Session das Vergnügen erleben könnte, einen diesbezüglichen Antrag fallen zu sehen. Ich möchte mich heute schon hiezu als Todtengräber empfehlen und ich glaube auch, daß ich mich unter den Gemeinden meines Wahlbezirkes nicht lange um Gehilfen umsehen müßte, denn nie werden wir uns an der Schaffung einer wie immer Namen habenden neuen Beamtenkategorie beteiligen. Es liegen ja eigentlich keine Klagen vor und bewährt sich das Institut der

Gemeindewaldaufseher ganz gut; warum dann eine Änderung?

Mit Freuden hat man den Waldwärterkurs begrüßt; dieses hat die eifrige Theilnahme an demselben zur Genüge bewiesen. Aber jetzt die ganze Institution reorganisiren, kurz den Forstwagen noch ungelenkiger und schwerfälliger zu machen und so, ich möchte sagen, zum Annas und Kaiphas noch einen Herodes und Pilatus schaffen, dazu können sich doch die Privatwaldbesitzer unmöglich einverstanden erklären.

Bei der vorgeschlagenen Reform würde manches Bäuerlein mit jenen Opfern an Geld und Zeit, wo es jetzt eine Tanne vor seine Thüre bekommen kann, kaum die Bewilligung zur Schlagung derselben erhalten können.

Ob dann, wenn die Forstwirthschaftsorgane Forstware I. und II. Klasse und Waldaufseher

I. und II. Klasse hießen, in diesem Verwaltungszweige alles am Schnürl gehen würde, steht sehr in Frage; ich wenigstens könnte sie nicht bejahen. Wir haben Beispiele, daß Leute mit großen Gehalten noch Böcke schießen können. Ich schließe deshalb mit dem Wunsche, daß man an unserer jetzigen Forstorganisation nicht rütteln, sondern vielleicht nur noch etwas feilen, dabei aber ja unsern Landes-, Gemeinde- oder Privatgeldbeutel nicht weiter mehr belästigen und in Anspruch nehmen solle.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen und ich ersuche um die Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche für den Antrag, wie er eben vom Herrn Berichtstatter vorgelesen wurde, ihre Annahme ausdrücken wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der zweite Gegenstand ist der Ausschußbericht über das Referat des Subcomité in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten.

Ich ersuche den Herrn Schneider, den Bericht gütigst vorzutragen.

Schneider (liest):

„Bericht

des volkswirtschaftlichen Landtagsausschusses über den Bericht des vom Landesausschusse für volkswirtschaftliche Angelegenheiten eingesetzten

Comité vom 29. Anglist 1884.

Hoher Landtag!

Die dem genannten Landesausschuß-Comite auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 17. Sept. 1883 zur Behandlung zugewiesenen Gegenstände sind:

1. Die Forderung gemeinde- oder bezirksweiser Schiedsgerichte, welche Grundstreitigkeiten ohne Zulassung von Advokaten endgültig zu entscheiden haben.
2. Die Forderung um strengere Anwendung des § 273 des a. b. G. B., betreffs Kuratel-Verhängung über offenbare Verschwender.
3. Die Forderung entsprechender Einrichtungen in der Großindustrie, um die einzelnen Gemeinden vor schweren Nachtheilen durch den Zuzug fremder Arbeitskräfte zu schützen.
4. Die Prüfung des Systems des Bodenscheine oder Antheilscheine aus Grundbesitz.
5. Die Vorarbeiten zur Gründung eines Landesinstitutes, behufs Einführung landschaftlicher Pfandbriefe.
6. Die Vorarbeiten zu einer im Wege der Landesgesetzgebung einzuführenden Maximal-Grenze für die Verschuldbarkeit des Grundbesitzes.

Der in Rede stehende Bericht des Subcomites des Landesausschusses sagt:

„In Betreff der Punkte 1, 2, 3 und 4 ergab sich seit der letzten Landtagssession kein besonderer Anlaß, die Verhandlungen hierüber aufzunehmen. Bezüglich der Punkte 5 und 6 sind die bezüglichen Vorarbeiten, nämlich die

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

103

Angelegenheit der Hypothekenerneuerung, welche von der h. Negierung bereits eingeleitet waren, im Laufe des Jahres mit anerkennenswerther Energie weilergeführt worden, und der Ausschuß hat nicht ermangelt, dadurch auf den Gang dieser Verhandlungen fördernd einzuwirken, daß er durch wiederholte vertrauliche Besprechungen mit dem seitens der h. Negierung mit den bezüglichen Vorarbeiten betrauten Herrn Landesgerichtsrath Dr. Brunno Lecher die Grundzüge für die projektirte Hypothekar-Erneuerung und Reform des Verfachbuches eingehend erörtert, und damit das rechtzeitige Zustandekommen der

von Seite der h. Regierung dem h. Landtage in dieser Frage gemachten Vorlagen nach Kräften angestrebt hat."

Hiernach wären also bezüglich der Punkte ö und 6 die Vorarbeiten um einen wesentlichen Schritt vorwärts gediehen, indem bereits die, eine Hypotheken-Erneuerung mit gleichzeitiger zwangsweiser Identifizierung der Pfandobjekte bezweckenden Gesetzentwürfe, der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werden. Von diesem Schritte aus bis zur Realisirung der in den Punkten 5 und 6 in Aussicht genommenen Gründung eines Landesinstitutes behufs Einführung landschaftlicher Pfandbriefe und Einschränkung der Verschuldbarkeit des Grundbesitzes, ist jedoch noch ein weiter Weg, welcher langsam und bedächtig gemacht werden muß, wenn der endliche Erfolg erreicht werden soll, weßhalb eine h. Landesvertretung diesen für die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage des Grundbesitzes so wichtigen Gegenstände stets ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen hat.

Aber auch die aus den seinerzeitigen Versammlungen bäuerlicher Sachverständiger hervorgegangenen Forderungen in den Punkten 1, 2 und 3, dann die im Punkte 4 beantragte Prüfung des Systems der Bodenscheine oder Antheilscheine auf Grundbesitz, dürfen wegen ihrer Bedeutung und Tragweite nicht fallen gelassen werden. Alle in den 6 Punkten aufgeführten Gegenstände sind sammt und sonders von so einschneidender Wichtigkeit, daß wenn anders der gegenwärtige Landtag die von seinem Vorgänger eingenommene Haltung in volkwirthschaftlicher Hinsicht bewahren will, er den in obigen Punkten berührten Angelegenheiten seine Fürsorge nicht entziehen darf, ohne Rücksicht darauf, ob der Erfolg seiner Bestrebungen in naher oder ferner Aussicht liege. Mit Rücksicht auf das Gesagte stellt daher der volkwirthschaftliche Ausschuß den

Antrag:

„Es sei der Landesausschuß zu beauftragen, die in den Punkten 1—6 dieses Berichtes aufgeführten volkwirthschaftlichen Angelegenheiten im Auge zu behalten, nach Thunlichkeit entweder selbst oder durch einen Ausschuß aus seiner Mitte weiter zu verfolgen und das Resultat mit allfälligen Anträgen in einer der künftigen Sessionen in Vorlage zu bringen.

Bregenz, den 5. September 1884.

Joh. Thurnher, F. J. Schneider,

Obmann. Berichterstatter."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu

diesem Anträge das Wort?

Wenn dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem so eben verlesenen Anträge ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen mit 18 gegen 2 Stimmen.

Wir kommen nun zum 3. Gegenstand und das ist der Ausschlußbericht betreffend die Hypothekenerneuerung.

Ich ersuche den Herren Dr. Fetz Bericht zu erstatten.

Dr. Fetz (verliest den Comitebericht; siehe separat gedruckte Beilage XIII. bis einschließlich der Anträge I, 1 und 2, II 1.)

Ich glaube hiemit schließen zu sollen, weil die Beschlußfassung über die nachfolgenden die Annahme der ersteren voraussetzt.

Regierungsvertreter Dr. Lecher: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter Dr. Lecher: Hoher Landtag!

Gestatten Sie mir, meine Herren! daß ich einen flüchtigen Rückblick auf die Verhandlungen

104

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

werfe, die bisher in diesem hohen Hause über das Grund- beziehungsweise Verfachbuch gepflogen wurden.

In der 8. Sitzung der ersten Landtagsperiode am 16. April 1861 stellte der Abgeordnete Wohlwend den Antrag auf Einführung des Grundbuches im Lande Vorarlberg. Dieser Antrag wurde in der darauffolgenden Sitzung vom Landtage auch acceptirt. In den nächsten Jahren, und zwar in den Perioden der Jahre 1863, 1866, 1868, 1869 und 1870 wurden gleiche Anträge gestellt, dieselben auch angenommen und wurde die Negierung um die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes ersucht. Mangels der Einbringung einer solchen Vorlage hat der Landtag in der Periode des Jahres 1871 die Sache selbst in die Hand genommen, und zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet, nämlich das „Gesetz über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg“ und das „Gesetz über die Einführung des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Vorarlberg“. Diese beiden Gesetze wurden auch in der Sitzung vom

10. Oktober 1871 angenommen.

Im Wesentlichen entsprach der Inhalt den Gesetzentwürfen, welche ein Jahr vorher eine Enquete-Kommission in Feldkirch unter dem Vorsitz des Herrn Kreisgerichtspräsidenten Mages über Aufforderung der Negierung entworfen hatte.

Die vom Landtage im Jahre 1871 angenommenen Gesetzentwürfe wurden aber zur Sanktion nicht empfohlen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Kosten der Anlegung des Grundbuches dem Staate aufgebürdet waren.

Dagegen brachte die Negierung selbst im Jahre 1872, und zwar am 14. November, eine Negierungsvorlage über die Anlegung von Grundbüchern ein, und dieselbe wurde auch nach eingehender Debatte am 26. Dezember 1872 angenommen, jedoch wurde die Bedingung beigefügt, daß der Legalisirungszwang in Vorarlberg nicht in Wirksamkeit trete, d. h. daß vor der Kundmachung des Gesetzes, die Bestimmungen des § 31 des Grundbuchgesetzes entweder überhaupt oder wenigstens in Vorarlberg auf gesetzlichem Wege beseitigt werden. Mangels unbedingter Annahme wurde dieses Gesetz nicht sanktionirt, und in der nächsten Landtagsperiode im Jahre 1873, und zwar am 23. Dezember, wurde vom Landtage beschlossen, es sei der Landesausschuß zu

beauftragen, Erhebungen zu pflegen, über die inzwischen in Tirol durchgeführte Hypothekenerneuerung, und insbesondere über deren allfällige Wirkungen auf das Land Vorarlberg.

Der Landesausschuß hat diese Erhebungen auch gepflogen und dem nächsten Landtage im Jahre 1874 vorgelegt. Dieselben waren im Allgemeinen nicht günstiger Natur, und in Folge dessen wurde am 8. Oktober 1874 beschlossen, einstweilen von einer weitem Berathung über die Einführung des Grundbuches Umgang zu nehmen. — Der gleiche Beschluß wurde in der nächsten Periode am 24. April 1875 wiederholt.

Am 8. April 1876 nahm der Landtag die frühere Negierungsvorlage wieder auf, jedoch mit dem Zusatze, „daß Unterschriften auf Urkunden am Sitze der Notare oder Gerichtsbehörden legalisirt werden sollen, daß aber in andern Gemeinden diese Legalisirungen auch durch eine amtliche Bestätigung der Gemeindevorsteher mit gleicher Gültigkeit erfolgen können“.

Da eine Sanktion nicht erfolgte, beschloß der Landtag im nächsten Jahre am 17. April 1877, die Regierung an zu gehen, sie möchte auf eine Änderung des bereits citirten § 31 des Grundbuchgesetzes in dem Sinne hinwirken, daß unter gewissen Cautelen auch die Gemeindevorstehungen

zur Legalisirung berechtigt sein sollen.  
Ein gleicher Beschluß wurde am 19. Oktober 1878  
wiederholt.

In den letzten Jahren des früheren Dezeniums  
und Anfangs der achtziger Jahre hat sich der  
Landtag, wie Sie wissen, wiederholt mit Reformen  
auf volkswirtschaftlichem Gebiete befaßt, insbesondere  
auch mit der Idee der Umwandlung der  
Hypothekarschulden in unaufkündbare, und amortisirbare  
Rentenschulden, mit der Gründung einer  
Landes-Rentenbank u. s. w. Die Grundlage der  
möglichen Realisirung dieser Ideen schien dem  
Landtage immer wieder die Reform der öffentlichen  
Bücher und insbesondere in nächster Linie,  
des Verfachbuches. Darum ist auch am 19. Oktober  
1882 der Beschluß gefaßt worden, eine  
Hypotheken-Erneuerung einzuleiten, das Verfachbuchwesen  
zu reformiren und gemeindeweise Realregister  
einzuführen. Der Landesausschuß wurde,  
wie Sie wissen, beauftragt, die nothwendigen Entwürfe  
vorzubereiten.

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

105

Die Regierung hat sich diesem Streben des  
Landtages, das Verfachbuchwesen zu reformiren,  
nicht entgegengesetzt, sondern sie hat so bald als  
möglich den Zusammentritt einer Enquete-Kommission  
veranlaßt, die auch im April v Js.  
unter dem Vorsitze des Oberlandesgerichtspräsidenten  
Baron Mages in Innsbruck tagte und  
nach langen Berathungen einen Gesetzentwurf über  
die Hypotheken-Erneuerung in Vorarlberg, dann  
ein bezügliches Reichsgesetz und eine Verfachbuchordnung  
ausarbeitete. Diese Entwürfe wurden  
dem Ministerium vorgelegt, und dasselbe hat  
insbesondere die erstem, nachdem es das Gutachten  
des obersten Gerichtshofes darüber eingeholt  
hatte, in wiederholten Berathungen der reiflichen  
Prüfung unterzogen und das Ergebniß  
dieser Berathungen sind nun die in Ihren Händen  
befindlichen Gesetzentwürfe, nämlich das Gesetz  
über die Hypothekenerneuerung in Vorarlberg,  
dann das bezügliches entsprechende Landesgesetz und  
das Gesetz über die Aufnahme der Parzellennummern  
des neuen Steueroparates in die  
verfachbücherlichen Urkunden. Diese Gesetzentwürfe  
oder Vorarbeiten, wie wir sie nennen wollen,  
entsprechen im Wesentlichen den Beschlüssen der  
Innsbrucker Enquete-Kommission.

Ich habe Ihnen meine Herren! nun die  
Gründe darzulegen, warum die Negierung diese  
Entwürfe Ihnen nicht als Gesetzesvorlagen unterbreitet,  
sondern Sie nur um die Begutachtung  
derselben angegangen hat.

Wie schon erwähnt, hat der Landtag am

19. Oktober 1882 einfach beschlossen, die Hypothekenerneuerung einzuleiten, das Verfachbuch zu reformiren und Realregister einzuführen. Aus den damaligen stenografischen Berichten ist aber nicht ersichtlich und auch später der Regierung nie offiziell bekannt geworden, wie der Landtag die Hypothekenerneuerung sich vorstellt, insbesondere ob er mit einem Gesetze, wie das tyrolische war, sich zufrieden gibt, oder weitere Anforderungen macht, wie er das Verfachbuchwesen ohne Schädigung des Prinzipes desselben reformirt wissen will, und endlich wie er sich das Realregister eigentlich eingerichtet denkt. Die Regierung mußte sich unbedingt vorher klar darüber werden, was der Landtag eigentlich will. Sie muß speziell wissen, was die Hypothekenerneuerung anbelangt, ob der Landtag auf den Ge-

danken, den die Innsbrucker Enquete-Kommission ersonnen hat, nämlich die Hereinbeziehung der Zwangsidefizierung, eingeht, ob er glaubt, daß diese Zwangsidefizierung durchführbar ist, und zwar mit gutem Resultate, ob er weiter glaubt, daß die geplanten Gemeinde-Kommissionen die richtigen Organe zur Durchführung dieses Operates sind, ob genügend befähigtes und williges Materiale für diese Kommissionen vorhanden ist, und ob die Gemeinden beziehungsweise das Land die nöthigen Kosten dieserhalb übernehmen wolle. Erst wenn die Regierung sich hierüber klar ist, kann sie daran denken, bei Seiner Majestät um die Genehmigung zur Einbringung der bezüglichen Gesetzesvorlage an den Reichsrath einzuschreiten.

Wie Sie wohl wissen, erfordert auch die Hypothekenerneuerung ein Reichsgesetz. Die Nöthigung der Gläubiger nämlich zur zwangsweisen Anmeldung bei Vermeidung des Pfandrechtsverlustes, ferner die den Anmeldungen eingeräumte Gebühren- und Portofreiheit, berühren Gegenstände der Civil-, der Handels- und der Finanzgesetzgebung und erfordern ein Reichsgesetz.

Die Regierung wußte ferner nicht, ob vielleicht der heutige Landtag, der eben ein ganz neugewählter ist, die Beschlüsse des letzten beziehungsweise der frühern acceptiren, oder ob er neue und andere Beschlüsse fassen werde. Dieses waren in kurzem die wesentlichen Motive, welche die Regierung veranlaßten, vorerst Sie um die Begutachtung dieser Arbeiten anzugehen.

Daraus aber, daß die Regierung Ihnen diese Arbeiten über die Hypothekenerneuerung vorgelegt hat, dürfen Sie nicht schließen, daß die Regierung jetzt andern Sinnes geworden ist, daß sie vielleicht das Verfachbuch für besser hält als das Grundbuch, daß sie sich besonders für das Verfachbuch begeistert! das ist nicht der Fall.

Ich will ganz kurz die Vorzüge des Grundbuches gegenüber dem Verfachbuche erwähnen.

Von einem guten öffentlichen Buche verlangt man im Allgemeinen Allgemeinheit, Öffentlichkeit, Spezialität und Dauerhaftigkeit.

Man verlangt Allgemeinheit! Es müssen alle Liegenschaften eines Bezirkes im Buche eingetragen sein, mit Ausnahme des öffentlichen Gutes natürlich. Das ist beim Grundbuche der Fall. Die Grundstücke, die einer Eisenbahnunternehmung gehören und zum Betriebe einer

106

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Eisenbahn dienen, oder die einen Gegenstand des Bergbuches bilden, kommen allerdings nicht im Grundbuche vor, das thut aber dem allgemeinen Prinzipie keinen Eintrag, weil eben für diese Liegenschaften besondere spezielle Bücher, nämlich Eisenbahnbücher und Bergbücher vorhanden sind, aus denen man ebenso klar, wie aus dem Grundbuche den vollen Besitz- und Lastenstand erheben kann. In dem Verfachbuche dagegen fehlen alle jene Liegenschaften, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Korporationen im vorigen Jahrhundert erworben und inzwischen nicht mehr veräußert wurden, weil nämlich der Gegenstand zu einer Eintragung bisher fehlte. Es fehlen aber auch Liegenschaften von Privaten, wenn dieselben und deren Rechtsvorfahren vielleicht aus Nachlässigkeit, wie das oft geschieht, oder aus andern Gründen die Eintragung in das Verfachbuch zu veranlassen vernachlässigt haben. Im Verfachbuche fehlt weiters die Evidenz über eine Menge von ältern Pfandforderungen, die im vorigen Jahrhunderte resp, bis zur Einführung des Verfachbuchinstitutes, begründet, über welche zwar öffentliche Urkunden ausgestellt, die aber in den Vormerkbüchern einzutragen übersehen wurden, oder bezüglich welcher diese Vormerkbücher, wie es auch der Fall ist, im Laufe der Zeit verloren gegangen sind. Es sind insbesondere jene Pfandforderungen nicht ersichtlich, die in den Rodelbüchern und Kirchen-Urbarien eingetragen sind, weil nämlich diese Bücher nicht im Besitze der Gerichte, sondern in dem der Kirchenverwaltungen sich befinden.

Im Verfachbuche fehlt ferner fast durchwegs die Evidenz über die Servitutsrechte, da dieselben gewöhnlich durch Ersitzung erworben und bisher so weiter besessen wurden, ohne daß je eine Eintragung im Verfachbuche vorkam; Servitutsrechte die, wie Sie wohl wissen, oft eine einschneidende Bedeutung auf den Werth der Güter äußern.

Von einem öffentlichen Buche verlangt man weiters die Publizität, die Öffentlichkeit — das Buch soll Jedermann zur Einsicht offen stehen. Nun das ist beim Grundbuche und beim Verfachbuche

der Fall, aber während beim Grundbuche der Laie durch einfaches Nachschlagen in einigen Blättern sich klar überzeugen kann, was auf einer bestimmten Realität haftet, muß derjenige, der aus dem Verfachbuche sich die gleiche Einsicht verschaffen will, an der Hand von Namensregistern

oft Hunderte von Bänden nachschlagen, die einzelnen Eintragungen, die er gefunden hat, zusammenstellen, um schließlich nur zu wissen, daß das und jenes eingetragen, nicht aber auch ob es richtig und rechtsbeständig ist. Fehlt aber in der Reihe der Rechtserwerber der eine oder andere, so entsteht eine Lücke, über die man oft gar nicht mehr weiter kann. Gleichen Schwierigkeiten begegnet derjenige, der zurück in den Wust der alten Kopeibücher greifen muß. Wenn es aber doch gelingt, sämtliche Eintragungen mit Bezug auf eine bestimmte Realität zu finden, so muß die Partei, wie schon erwähnt, diese Eintragung erst auf den Rechtsbestand prüfen, denn nicht die Eintragung im Verfachbuche gibt das Recht, sondern sie verdinglicht es nur; das Recht kann erst unter der Voraussetzung eines gültigen Titels erworben werden. Ferner hat der Betreffende nie die Garantie der Echtheit der bezüglichen Urkunden, deren Abschriften im Verfachbuche einverleibt sind. Gewöhnlich gelingt es aber überhaupt dem Laien nicht, eine Zusammenstellung selbst zu machen, er muß sich an den Verfachbuchführer beziehungsweise an das Gericht um die Ausstellung eines Hypotheken-Certifikates wenden. Die meisten der Herren Abgeordneten wissen selbst, wie schwer es ist, in manchen Fällen ein Hypotheken-Certifikat anzufertigen, aber wenn auch wirklich ein vollständiges derartiges Certifikat fertiggestellt wird, dann hat die Partei damit nur ein Verzeichniß aller auf den Namen des Besitzers einer bestimmten Liegenschaft und seiner Rechtsvorfahren vorgefundenen Eintragung, es fällt ihr dann immer noch die Aufgabe zu, sie in Bezug auf den Rechtsbestand zu prüfen.

Ganz anders ist es beim Grundbuche; beim Grundbuche wird die Urkunde, deren Echtheit durch die Legalisirung garantirt ist, vom Richter geprüft, der Richter bestimmt die Formalien zur Eintragung und das, was eingetragen wird, wird Recht. Allerdings wird das formelle Recht über das materielle gestellt, das bewirkt aber auch, daß der gutgläubige Dritte sich auf das, was im Grundbuche enthalten ist, verlassen kann und das ist eben ein Hauptvorteil des Grundbuches.

Von einem öffentlichen Buche verlangt man weiters noch die Spezialität; es müssen Realitäten, die den Gegenstand der Erwerbung oder Belastung bilden, spezialisiert, sie müssen so genau bezeichnet

sein, daß kein Zweifel an der Identität dieser Objekte aufkommen kann und das ist beim Grundbuche auch der Fall. Der Kataster ist ein integrierender Bestandtheil des Grundbuches; die Grundbuchkörper sind genau abgegränzt und deren Bestand kann nicht so leicht geändert werden; beim Verfachbuche dagegen, das wissen Sie wohl selbst, haben wir noch die Vorschriften des Hofdekretes vom 7. März 1805, welches zwar bestimmt, daß die Realitäten genau und deutlich bezeichnet werden. Aber wie geschah das vor Zeiten? bald nur mit den Namen der Angrenzer, bald mit den Besitznummern, in letzter Zeit mit den Parzellenummern, aber ein bestimmtes positives Gesetz haben wir nicht. Das Grundbuch ist ferner dauerhaft, wenn es einmal angelegt ist, während man beim Verfachbuche nach einer gewissen Zeit immer wieder zu einer Hypothekenerneuerung greifen muß.

Wenn Sie nun diese Momente zusammenfassen, müssen Sie ganz gewiß mit mir zu dem Schlüsse kommen, daß im Prinzipie das Grundbuch dem Verfachbuche weit vorzuziehen ist.

Aber meine Herren! Die Einführung, beziehungsweise die Evidenzhaltung des Grundbuches in Vorarlberg hat denn doch einige Schattenseiten, und der Negierung liegt nichts ferner als dem Laude Vorarlberg ein Gesetz aufzudrängen, mit dem es nicht einverstanden ist. Es ist schon an und für sich schwer, ein öffentliches Buch, in das sich das Volk, wie man zu sagen pflegt, hineingelebt, das Wurzel in ihm gefaßt hat, wie das Verfachbuch, abzuschaffen, noch viel schwerer aber wird es sein, ein anderes Buch, das nicht mit Sympathie begrüßt wird, einzubürgern, wenn es auch viel Gutes mit sich bringt; aber es sind selbstverständlich auch Härten damit verbunden.

Da ist vor allem der Legalisierungszwang, an dem sich die Leute gewöhnlich stoßen. — Nun die Negierung verkennt nicht, daß der Legalisierungszwang manche Unbequemlichkeiten mit sich bringt und auch den Leuten Kosten verursacht, wenn auch letztere ganz gewiß nicht so bedeutend sind, wie man sich allgemein vorstellt, insbesondere nachdem durch das Gesetz vom 4. Juni 1882 in Betreff der Legalisirung manche Erleichterungen geschaffen wurden, und die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Partheiunterschriften ausgesprochen wurde. Die Negierung muß aber

an diesem Erforderniß der Legalisirung festhalten, sie muß die Echtheit der Urkunde garantirt haben, widrigenfalls sie sonst in die Vertrauenswürdigkeit und Glaubwürdigkeit des ganzen Grundbuchs-Institutes eine Bresche schießen würde. Durch Artikel II des Einführungsgesetzes zum Grundbuchsgesetze

ist ausgesprochen, daß das Grundbuchsgesetz für alle Grundbücher vom Tage der Führung derselben in Wirksamkeit zu treten hat. Für die meisten Provinzen ist, wie Sie wissen, dieses Grundbuchsgesetz schon in Wirksamkeit, und es kann doch nicht angehen, daß die Negierung für eine Provinz Normen, die von den grundsätzlichen Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes total abweichen, zuläßt.

Der Verkehr mit Liegenschaften in Vorarlberg ist, wie Sie wissen, ein sehr reger. Aus einer Zusammenstellung, die ich im vorigen Jahre vorbereitet habe, ist zu entnehmen, daß z. B. in den Bezirken Feldkirch und Dornbirn im Jahre je 6 bis 700 Kaufurkunden verfocht werden. Dieser rege und leichte Verkehr mit Liegenschaften, der theilweise in diesen Bezirken zur Nothwendigkeit geworden ist, wird bei Anlage des Grundbuche einige Hemmung erleiden, insbesondere dann, wenn es sich um die Abstücklung von Grundstücken handelt, welche bisher nur die Genehmigung des Gemeindeausschusses erforderten. Nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869 über die Abtrennung ist ein ziemlich weitwendiges Aufgebotsverfahren in solchen Fällen beim Grundbuche nothwendig, weil die Grundbuchkörper streng abgegränzte sind, und deren Bestand beliebig nicht geändert werden darf. In vielen Fällen ist es nur dann möglich zur Abtrennung zu schreiten, resp, sie zu bewirken, wenn eine ganz neue Grundbuchseinlage eröffnet und die sämmtlichen Eintragungen der alten Einlage auch auf diese neue Einlage wieder übertragen werden.

Die Regierung verkennt auch nicht, daß die stete Evidenzhaltung des Katasters mit dem Grundbuche, die eben zur Rechtssicherung des letzteren unbedingt nothwendig ist, oft Schwierigkeiten macht und Verzögerungen im Verkehre bewirkt.

Unser Land ist, wie Sie wissen, ungeheuer parzellirt, es gibt nur in wenig Gemeinden geschlossene Höfe; durchschnittlich ist der Grundbesitz so zersplittert, wie in wenig anderen Provinzen. Wir haben nach dem mir vorliegenden Summarium

2

108

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

der Parzellenprotokolle 308,507 Parzellen in Vorarlberg.

Diese starke Zersplitterung würde einen bedeutenden Umfang des Grundbuche verursachen, insbesondere schon aus dem Grunde, weil durchschnittlich die Parzellen der einzelnen Grundbesitzer örtlich von einander geschieden und vielfältig verschieden belastet sind, und es daher in manchen Fällen sehr schwer gehen würde und oft gar nicht

möglich wäre, daß mehrere Parzellen zu Einem Grundbuchkörper vereint werden könnten. Durch eine so umfangreiche Anlage des Grundbuches würde aber selbstverständlich die Übersicht leiden.

Mehr als ein Dritteltheil von Vorarlberg ist Alpenland. Wir haben nach einer Zusammenstellung, die hier vorliegt in Vorarlberg 813 Alpen und darunter 353 sogenannte Gemeinschafts- oder Interessentschaftsalpen und zwar sind dies durchschnittlich die größern. Sie wissen selbst, meine Herren! diese Genossenschaftsalpen sind in ideelle Theile, in Weiderechte oder Alprechte getheilt, diese Alprechte sind wieder in Füße, die Füße wieder in Bruchtheile getheilt, und mit diesen einzelnen Minimalbruchtheilen wird im Lande ein sehr lebhafter Verkehr getrieben. Es kommt selten vor, daß eine Urkunde über die Erwerbung eines solchen Theiles errichtet, noch seltener aber, daß eine solche verfocht wird. Dieser Handel geht gewissermassen von Hand zu Hand und das Einschreiben in die Alptafel oder das Alpbuch schützt den redlichen Besitzer. Die Einbeziehung dieser Genossenschaftsalpen in das Grundbuch würde ganz gewiß den bisher leichten Verkehr namhaft hemmen, oder aber es würde sich die Anlage des Grundbuches noch bedeutend umfangreicher gestalten.

Das Grundbuch würde endlich bis zu seiner Fertigstellung einen bedeutenden Zeitraum erfordern.

Für die andern Provinzen sind in den Jahren 1873 und 1874 Gesetze zur Neuanlage der Grundbücher geschaffen worden. Im Jahre 1875 wurden fast durchaus die Arbeiten dieser Neuanlage begonnen. Nach offiziellen Ausweisen sind mit Schluß des 4. Quartals 1883 von 29,550 Gemeinden 22,244 mit der Arbeit fertig, es sind daher noch 7000 Gemeinden im Ausstaude; also nach acht Jahren angestrenzter Arbeit sind die Grundbücher noch nicht fertig!

Nun können Sie sich ausrechnen, meine Herren! wie viel Zeit wir in Vorarlberg

voraussichtlich nothwendig hätten, um das Grundbuch fertigzustellen, insbesondere wenn Sie bedenken, daß hier in Vorarlberg die Arbeit entschieden schwieriger ist, als in den übrigen Provinzen, wo früher schon theils Grundbücher theils wenigstens den Grundbüchern ähnliche Bücher bestanden haben. Nach der Anlegung des Grundbuches würde erst das Richtigstellungsverfahren kommen, welches ebenfalls einige Jahre in Anspruch nimmt.

Als im Jahre 1872 Berathungen über die Regierungsvorlage wegen Einführung des Grundbuches in diesem hohen Hause gepflogen wurden, hat der damalige Regierungsvertreter Oberlandesgerichtsrath Hämmerle auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die insbesondere der Evidenzhaltung

des Grundbuches hier im Lande entgegen stehen. Diese Schwierigkeiten dürften jetzt nach 12 Jahren wahrscheinlich nicht kleiner geworden sein. Die Regierung stellt sich, obschon sie trotz aller dieser Schwierigkeiten die Einführung des Grundbuches im Lande Vorarlberg für möglich und ersprießlich hält, doch dem Wunsche des Landes auf Beibehaltung des Verfachbuches und Einführung der Hypothekenerneuerung nicht entgegen; sie hat ja durch die Vorlage dieser Arbeiten bewiesen, daß sie bestrebt ist, den Landtag thatkräftig zu unterstützen.

Wenn wir uns fragen, was die Hypothekenerneuerung eigentlich bezweckt, so müssen wir antworten: der Hauptzweck der Hypothekenerneuerung ist der, daß durch die Nöthigung der einzelnen Pfandgläubiger zur Anmeldung ihrer noch bestehenden Forderungen, das Verfachbuch von einer Menge anderer in ihm noch befindlicher aber thatsächlich nicht mehr bestehender Pfandforderungen befreit werde, daß dadurch die Übersicht leichter und klarer wird, daß man bessere und verlässlichere Hypotheken-Certifikate ausstellen kann und daß überhaupt das ganze Verfachbuch-Institut mehr Rechtssicherheit erhält.

Bei uns in Vorarlberg würde aber die Hypothekenerneuerung auch noch einen zweiten Zweck erfüllen, den sie in Tirol nicht nothwendig gehabt hat. Dieser zweite Zweck wäre der der Vervollständigung des Verfachbuches. Das Verfachbuch-Institut ist mit Circular vom 2. April 1817 bei uns eingeführt worden. Es sind mit diesem Gubernial-Circular die früher bereits in Tirol bestandenen Hofdekrete vom 12. März 1792,

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

109

vom 10. Juni 1793, vom 16. März 1803 und vom 7. März 1805 auch für Vorarlberg in Wirksamkeit erklär: worden. Früher haben ganz andere Normen und Gewohnheiten bestanden. Die Urkunden wurden meistens von den Behörden ausgefertigt und besiegelt, ein kurzer Inhalt derselben wurde in die Vormerkbücher, die sogenannten Kopeibücher eingetragen. Die Führung dieser Vormerkbücher oblag gewöhnlich den Ortsräthen, den Gemeindevorstehern und Gemeinderäthen. Nun ist es ganz gewiß nicht selten vorgekommen, daß die Eintragung von behördlich ausgefertigten alten Briefen in die Vormerkbücher nicht erfolgt ist. Manche dieser Vormerkbücher sind derart geführt, daß sie geradezu unverständlich sind, sie sind theilweise nicht mehr zu entziffern, es sind mehr Hieroglyphen als Schriftzeichen. Manche von diesen Vormerkbüchern sind im Laufe der Zeit total verloren gegangen, überhaupt reichen dieselben durchschnittlich nicht weiter als in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Alle

Pfandurkunden respektive alle Pfandforderungen, welche in diese Kopeibücher nicht eingetragen wurden — ich spreche selbstverständlich von alten Pfandforderungen — dann alle jene, die in einem derartigen unverständlichen oder in einem in Verlust gerathenen Kopeibuche eingetragen worden sind, sind thatsächlich aus der Evidenz gekommen und das Gericht kann dieselben nicht kennen, außer wenn der betreffende Gläubiger mit der Originalurkunde auftritt. Ähnlich steht es mit jenen Pfandforderungen oder Urkunden, welche in die Rodelbücher oder Kirchen-Urbarien eingetragen worden sind. Diese Bücher, die den Charakter von öffentlichen Büchern hatten und noch haben, befinden sich im Besitze der Kirchenverwaltungen, das Gericht hat thatsächlich von denselben keine Kenntniß; es kann bei Ausstellungen von Hypotheken-Certifikaten auf die Eintragung in den Rodelbüchern keine Rücksicht nehmen, außer es wäre der Fall, daß, wie es hie und da in manchen Gemeinden geschah, Eintragungen von Kapitalien in die Rodelbücher auch nachträglich in die Kopeibücher ausgenommen worden sind; wo aber das nicht geschehen ist, dort sind die Kirchenforderungen für das Gericht außer Evidenz.

Bei der Hypothekenerneuerung würde Jeder aufgefordert, seine Forderung anzumelden. Es wird dadurch das Verfachbuch vervollständigt und

gerade auch dieser Zweck ist für Vorarlberg keineswegs zu unterschätzen.

Die beiden genannten Zwecke, nämlich die Reinigung des Verfachbuches von in demselben befindlichen, aber nicht mehr bestehenden Hypotheken einerseits, und tue Vervollständigung desselben mit bestehenden, aber in ihm bisher nicht eingetragenen Hypotheken andererseits, würde durch eine Hypothekenerneuerung nach dem Muster des tirolischen Gesetzes vom 15. Mai 1869 vollkommen erfüllt werden; und thatsächlich sind auch die Entwürfe, die in Ihren Händen sich befinden, im Wesentlichen dem tirolischen Gesetze anschließend. Man hat jedoch hiebei die Erfahrungen, die bei Durchführung der Hypothekenerneuerung in Tirol gemacht wurden, verwerthet und selbstverständlich auch auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes gebührende Rücksicht genommen.

Die Innsbrucker Enquete-Kommission ist noch ein Stück weitergegangen. Dieselbe verlangt nämlich die Zwangsidentifizierung. Wenn Sie in den Verfachbüchern, besonders der früheren Jahre nachschlagen, so finden Sie eine ganz merkwürdige Mannigfaltigkeit in der Bezeichnung der Liegenschaften. Zuerst sind die Realitäten bezeichnet mit den Namen der Anrainer oder Angrenzer, oft ohne Angabe irgend eines Flächenmaßes, oft überhaupt nur unter einer ganz allgemeinen Ortsbezeichnung. Etwas besser ging die Sache unter

dem bayerischen Steuerprovisorium im Jahre 1807; dort kamen zuerst die Besitznummern; es wurden die Besitzer aufgerufen, ihre Realitäten zu fatiren; die Realitäten, insofern sie zur Besteuerung einbezogen wurden, wurden der Reihe nach nummerirt, erhielten fortlaufende Besitznummern. So kam es, daß z. B. das Haus und die Bündt, sagen wir des Grundbesitzers A, die Besitznummer 1 erhielt; die demselben Grundbesitzer gehörige vielleicht V\* Stunde weit entfernte Wiese erhielt die Besitznummer 2, der Wald in einer ganz andern Richtung noch weiter entfernt die Besitznummer 3 u. s. f. Es wurde gar keine Rücksicht genommen auf die Ähnlichkeit der Kultur, auf die entferntere oder nähere Lage u. dgl. Eine Mappirung fehlte und so ist es gekommen, daß diese Besitznummern jetzt oft eine ganz andere Gestalt und Größe haben als sie im Jahre 1807 hatten; durch Arrondirung, durch Abstückung u. s. w. hat die Gestalt sich merklich oder unmerklich geändert, aber die

110

## XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. L Session der 6 Periode.

Bezeichnung ist dieselbe geblieben. Später kamen noch die Novalien-Nummern für nachträglich kultivirte und in die Steuer eingezogene Grundstücke hinzu. Eine präzise Bezeichnung für die Realitäten fehlte leider, und das ist eben auch ein Hauptgebrechen unseres Verfachbuches. In den 50er Jahren wurde, wie Sie wissen, unser Land vermessen und die Katastralaufnahme im Jahre 1857 beendet. In den letzten Jahren wurden die Reambulirungen vorgenommen, und am Sitze der Bezirkshauptmannschaften Geometer zur Evidenzhaltung der Besitzveränderungen bestellt.

Die Parzellennummer wäre die richtige Bezeichnung für die Realität, weil die Parzelle eben auf der Mappirung beruht, und weil aus der Mappe deutlich und präzise die Lage, Gestalt, Kulturart und Größe der bezüglichen Liegenschaft entnommen werden kann. Nun herrscht allerdings seit den letzten paar Jahren in Vorarlberg durchschnittlich bei Verfachsbuchkunden die Sitte, daß die Besitznummern und Parzellennummern ausgenommen werden, aber wir haben hiefür kein Gesetz, denn noch immer ist das Hofdekret vom 5. März 1805 maßgebend, welches lediglich vorschreibt, daß die Realität klar und deutlich bezeichnet werden soll; wie diese Bezeichnung aber geschehen soll, sagt das Hofdekret nicht und ich glaube ein Gericht wäre kaum berechtigt, wenn wir die Sache streng nehmen wollen, eine Verfachsurskunde, in der die Realität genau und präzise bezeichnet, aber nicht mit der Parzellennummer versehen ist, zurückzuweisen.

Dieser Mangel wird durch das Ihnen vorliegende Gesetz über die Aufnahme der Parzellennummer

des neuen Steueroperates in die  
verfachbücherlichen Urkunden für die Zukunft behoben,  
indem in diesem Gesetze ausgesprochen würde, daß  
von einem gewissen Zeitpunkte an die betreffende  
Liegenschaft mit der Parzellenummer des revidirten  
Katasters bezeichnet sein muß.

Die Innsbrucker Enquete-Commission wollte  
sich aber nicht mit der Zukunft begnügen, sie  
wollte auch für die Vergangenheit etwas Besseres  
schaffen und hat die Zwangsidentifizierung auch in  
die Hypothekenerneuerung hineinbezogen. Sie stellt  
die Forderung, daß der Hypothekargläubiger nicht  
blos seine Forderung im das entsprechende Pfandrecht  
anmelden muß, sondern daß er auch die  
Realität auf welcher er ein Pfandrecht beansprucht,

genau zu bezeichnen hat und zwar nicht blos mit  
dem alten Ausdrucke, sondern auch mit den richtigen  
Parzellenummern. Die Innsbrucker  
Enquete-Kommission wollte gewissermaßen mit einem  
Schlage von einem gewissen Zeitpunkte an in das  
Verfachbuch lauter Urkunden bringen, in denen  
die Realitäten mit der präzisen Bezeichnung der  
Parzellenummern vorkommen. Würde man das  
nicht thun, würde man sich begnügen mit der  
Hypothekenerneuerung wie sie in Tirol durchgeführt  
wurde, so würde der Richter oder die Partei,  
wenn sie in der Folge die Belastung einer  
Parzelle erfahren will, immer genöthigt sein, zuerst  
Erhebungen zu pflegen, unter welchen Ausdrücken  
diese Parzelle früher vorgekommen ist.  
Der Richter würde hiebei oft sehr großen Schwierigkeiten  
begegnen, so daß es ihm hie und da gar nicht  
möglich, sein würde, ein Certificat diesbezüglich  
ausstellen zu können; jedenfalls würde er  
die Verantwortlichkeit für ein solches gewiß nicht  
übernehmen und übernehmen können. Wird aber  
andererseits die Identifizierung auch bereits bei  
der Hypothekarerneuerung durchgeführt, dann wäre  
diese Schwierigkeit größtentheils behoben, und für  
das Verfachbuch durch die präzisere Bezeichnung  
der Liegenschaften ein unschätzbare Vortheil erzielt.  
Man könnte nun die Zwangsidentifizierung  
aussprechen, ohne daß man ein Präjudiz an dieselbe  
knüpft, man könnte für den Fall einer Differenz,  
eines diesfälligen Streites, die Entscheidung  
dem Richter überlassen.

Die Innsbrucker Enquete-Commission glaubte  
aber diesen Zweifel nicht im vorhinein bestehen  
zu lassen, sondern offen und deutsch aussprechen  
zu sollen: daß mit der unrichtigen Bezeichnung  
der betreffenden Realität auch das Pfandrecht verloren  
ist. Es kann das allerdings für einen  
Gläubiger von sehr fataler Folge sein, denn wenn  
er die betreffende Realität nicht richtig bezeichnet,  
würde er unter Umständen das Pfandrecht auf  
diese betreffende unrichtig bezeichnete Realität  
verlieren.

Es ist das ganz gewiß eine drakonische Maßregel und die Innsbrucker Enquete-Kommission verkannte nicht, daß an den Gläubiger eine schwere Zumuthung gestellt werde, aus dem Wirrsal dieser alten oft unverständlichen und unklaren Bezeichnungen die richtige Parzelle herauszufinden, was oft nur dann möglich ist, wenn man die einzelnen

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

111

Besitzvorfahrer und die Rechtserwerber der Reihe nach durchgeht und an der Hand der Urkunden und Mappen die betreffenden Liegenschaften prüft und vergleicht.

Die Innsbrucker Enquete-Kommission war sich auch bewußt, daß die meisten Laien gar nicht im Stande sein werden, diese Identifizierung selbst zu machen, und hat da ein Mittel ersonnen u. z. die Gemeinde-Kommissionen, welche eben den Gläubiger unterstützen sollen, mit) welche gewissermaßen für ihn die Arbeit zu machen haben.

Sie hat weiters im § 28 des Landesgesetzes das oben angeführte schwere Präjudiz des Pfandrechtsverlustes namhaft abgeschwächt dadurch, daß sie eben bestimmte, daß derjenige, der sich mit einem Certificate der Gemeindekommission deckt, für die allfälligen Folgen eines Irrthums nicht zu haften hat, daß er eventuell einen solchen Irrthum nachträglich noch zu verbessern in die Lage kommt. Was die Gemeindekommissionen betrifft, so hat die Innsbrucker-Enquete-Kommission geglaubt, daß in dem intelligenten Lande Vorarlberg befähigte und einsichtige Leute genug sind, die diese Operationen erfolgreich durchführen können. Sie hat sich diese Kommission aus 2 bis 5 in der Gemeinde wohnenden, mit den Orts- und Landesverhältnissen, womöglich auch mit dem Verfachbuche vertrauten Männern vorgestellt, die vom Gemeindeausschusse gewählt, und, wenn keine besondern Bedenken gegen ihre Befähigung oder gegen ihre Vertrauenswürdigkeit vorliegen, vom Landesausschusse bestätigt werden. Sollten sich in einzelnen Gemeinden keine befähigten Männer zu diesem Amte finden oder sollten sonst in irgend einer andern Beziehung Anstände vorkommen, so würde der Landesausschuß an die Stelle des Gemeindeausschusses treten und selbst die betreffenden Kommissionsmitglieder bestimmen, und könnte hiebei auch auf Mitglieder anderer Gemeinden reflektiren. Die Innsbrucker Kommission hat weiters den Gedanken gehabt, daß die Annahme des Amtes eines solchen Identifizierungs-Kommisfärs obligatorisch sein soll.

Sie hat nämlich geglaubt, es könnte im andern Falle vielleicht in manchen Gemeinden eine nicht genügende Zahl von befähigten Leuten

sich freiwillig finden. Nun das Comite, das vom Landesausschusse zur Berathung dieser Angelegenheit eingesetzt worden ist, hat sich an diesem

Passus gestoßen und geglaubt, daß opferwillige und befähigte Leute, die freiwillig das Amt übernehmen, genügend gefunden werden, und daß insbesondere auch die Bestimmung, wonach der Landesausschuß eventuell Mitglieder aus andern Gemeinden berufen kann, schon den nöthigen Zwang ausüben werde.

Nun ich kann Seitens der Regierung nur bemerken, daß gegen die Streichung der obligatorischen Annahme des Amtes eines Identifizierungskommissärs durchaus nichts einzuwenden ist und daß es überhaupt schon an und für sich der Regierung bedenklich schien, eine so schwer wiegende Verpflichtung Jedermann eventuell auch gegen seinen Willen aufzubürden.

Die Gemeindekommisionen hätten vorerst die Aufgabe den Grundbesitz der Einzelnen richtig zu stellen, sie hätten die einzelnen Grundbesitzbogen durchzusehen, mit dem Grundbesitz und dem Mappenstande zu vergleichen, allfällige Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen resp, zu veranlassen, sie hätten die Parzellenprotokolle zu konstruiren und sohin die Identifizierung der Parzellen mit den Besitznummern vorzunehmen und zwar vorerst ohne Rücksicht auf die Anmeldungen.

Diese Vorarbeiten wären nothwendig, damit die Kommissionen später der Hauptarbeit, nämlich der Aufgabe, über Ansuchen der Gläubiger- oder Schuldner, die betreffenden alten in den Urkunden vorkommenden Bezeichnungen der Realitäten mit den richtigen Parzellenummern zu identifiziren und hierüber Certifikate auszustellen, gerecht werden können. Diese Kommissionen könnten eventuell auch Anmeldungen verfassen. Über diese Kommissionen hätte der Landesausschuß die Controle zu üben und auch eine nähere Instruktion über die ganze Gebarung und das Verfahren derselben zu verfassen, und zwar im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidium. Sie haben einen Entwurf einer solchen Instruktion in Händen und ersehen aus demselben wohl deutlich, daß die Aufgabe dieser Kommissionen eine ungeheuer schwierige ist, daß es ein eingehendes Verständniß, große Opferwilligkeit und Gewissenhaftigkeit erfordert, wenn die Kommissionen der Aufgabe, die an sie gestellt wird, gerecht werden wollen.

Es wird Ihre Sache sein, meine Herren!

reiflich zu überlegen, ob überhaupt solche Kommissionen mit Aussicht auf Erfolg eingeführt werden können und ob eben genügend gutes und opferwilliges Material zu demselben Hierlands vorhanden ist. An eine direkte Mitwirkung der Gerichte dürfen Sie nicht reflektiren. Entweder bringen Sie den Kommissionen unbedingtes Vertrauen entgegen oder nicht; im letztern Falle ist es jedenfalls besser, wenn Sie von der ganzen Operation absehen, im erstem aber müssen Sie den Kommissionen doch einigermaßen freie Hand lassen, Sie müssen ihnen die Verantwortlichkeit für ihre Thätigkeit überlassen, und dürfen das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit durch die Kontrolle von Gerichten nicht abschwächen. Die Gerichte können aber auch aus dem Grunde nicht direkt mitwirken, weil sie eventuell später bei eintretenden Zweifeln oder Rechtsstreiten über vorkommende Irrthümer der Identifizierung zu entscheiden haben, und zwar mit voller Unbefangenheit, die vielleicht nicht vorhanden wäre, wenn sie selbst an dieser möglicherweise unrichtigen Identifizierung mitgewirkt hätten.

Es werden die Arbeiten dieser Kommissionen auch namhafte Kosten verursachen; es werden Mappen angeschafft werden müssen, eventuell Abschriften der übrigen Steueroperate. Die Kommissionsmitglieder wenigstens in manchen Gemeinden werden entlohnt werden müssen, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn Mitglieder anderer Gemeinden das Identifizierungsgeschäft besorgen.

Es werden auch dem Landesauschuß direkt durch seine Kontrolle über die Thätigkeit der Gemeindekommissionen nicht unbedeutende Ausgaben erwachsen. Diese Ausgaben den Gläubigern aufzubürden, wird nicht angehen. Der Gläubiger ist ohnedem schon belästigt dadurch, daß er zur Anmeldung gezwungen wird, man kann ihn nicht auch noch zu Kosten zwingen für die Identifizierung. Man könnte unter Umständen dadurch bewirken, daß Kündigungen in größerem Umfange vorkommen, deren Eintritt leicht zu einer verderbenbringenden landwirthschaftlichen Krise führen könnte. Es wird daher wohl nicht anders gehen, als daß die Gemeinde oder das Land die Kosten trägt.

Die Regierung, wie ich Ihnen bereits erwähnte, hat sich der von der Innsbrucker Enquete-

Commission geplanten Zwangsidentifizierung nicht entgegenstellt.

Die Regierung muß aber verlangen, daß der Landtag nur nach reiflicher Überlegung den Entschluß hierüber faßt, indem sie für den Fall des Mißlingens eine Verantwortung ihrerseits ablehnen muß. Erst dann, wenn Sie, meine Herren

den Gedanken, den die Innsbrucker Commission gefaßt hat, selbst acceptiren, wenn sie nach sorgfältiger Erwägung zur vollen Überzeugung kommen, daß diese geplante Operation erfolgreich durchgeführt werden kann, und wenn Sie dann von der Regierung die Einbringung der bezüglichen Gesetze beim Reichsrathe verlangen, kann dieselbe daran gehen, ihrerseits zur Realisirung der Wünsche des Landes das beizutragen, was eben in ihren Kräften liegt. Die Regierung hat die Begutachtung dieser Entwürfe verlangt. Das Comité ist über die Begutachtung hinausgegangen und beantragt in erster Linie, daß die Regierung ersucht werde, die Gesetze bezüglich der Hypothekarerneuerung und die Aufnahme der Parzellennummern der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen; das Comité beantragt weiter die Annahme des Landesgesetzes durch den Landtag.

Was das Erstere betrifft, so kann ich selbstverständlich vom Standpunkt der Regierung aus keine Einwendung dagegen erheben, nachdem der Landtag nach § 19 Z. 1 lit. b der Landesordnung das Recht hat, an die Regierung Anträge zur Erlassung allgemeiner Gesetze zu stellen, und ich glaube versichern zu dürfen, daß die Regierung ohne Säumen schon dem nächsten Reichsrathe die bezüglichen Entwürfe vorlegen wird. Ebenso dürfte auch die Beschlußfassung über das Landesgesetz kaum einem Anstande begegnen, da dasselbe ja doch nur für den Fall und unter der Voraussetzung von Bedeutung ist, wenn das Reichsgesetz in Wirksamkeit tritt, während im andern Falle doch immer dem voraussichtlich im nächsten Jahre wieder zusammentretenden Landtage ohne eine Verzögerung in dieser Angelegenheit eine weitere Beschlußfassung ermöglicht ist.

Ich bin nun vorläufig zu Ende und bitte Sie, meine Herren! nochmals, daß Sie in dieser für das Land so hochwichtigen Angelegenheit nur nach reiflicher und gewissenhafter Überlegung Ihren Entschluß fassen.

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

113

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Rhomberg: Hohes Haus!

Wir stehen vor einer sehr ernsten für die ganze Zukunft des Rechtslebens in Vorarlberg hochbedeutsamen Frage. Wir haben soeben aus beredtem, eminent fachmännischem Munde eine genau detaillirte Auseinandersetzung der vorliegenden Entwürfe und Arbeiten der Innsbrucker Commission vernommen.

Wir haben in genauester Weise Kenntniß erlangt über die Vortheile und Nachtheile des Grundbuches im Zusammenhänge mit unserm Verfachbuchs im Lande Vorarlberg.

Es wäre daher von mir eine Anmaßung, wenn ich mich über diese so wichtige Frage, über die Vortheile oder Nachtheile des Grundbuches und Verfachbuches noch irgend wie eingehender äußern würde nach den hervorragenden Auseinandersetzungen des verehrten Herrn Negierungsvertreters.

Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so thue ich es nur, um meine Abstimmung zu motiviren. Ich habe bereits als Mitglied des volkswirtschaftlichen Ausschusses meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich trotz aller der Einführung des Grundbuches in Vorarlberg entgegenstehender und wie ich sehr gerne zugebe schwer wiegender Hindernisse, doch immerhin in der Einführung des Grundbuches allein und ausschließlich die richtige Grundlage für Hebung und Regelung des Kreditwesens finde, daß ich in dem Grundbuche für die Zukunft allein Heilung von all dem chaotischen Durcheinander sehe, wie ein solcher sich in so vielen Gerichtsbezirken leider in Bezug auf das Verfachbuch vorfindet. Aber, wie bereits betont wurde, ist über diese Frage heute und in einer Reihe früherer Sessionen so viel schon für und wider gesprochen worden und ist andererseits keine Aussicht vorhanden, daß bei dem dermalen bestehenden Legalisirungszwange der hohe Landtag auf eine Einführung des Grundbuches als Gesetz für Vorarlberg eingehe. Wenn ich also dies von meinem Standpunkte aus auf das Tiefste bedauern muß, daß es die verschiedenen angeführten Verhältnisse nicht zulassen, dieses hochwichtige Institut bei uns in Vorarlberg im gegenwärtigen Momente einzuführen, so gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß

die Zukunft uns dasselbe noch bringen werde. Wenn ich aber dessen ungeachtet mich verpflichtet fühle, für die vorliegenden Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu stimmen, so thue ich dieses aus drei Gründen. Einmal, weil, wie schon bemerkt, vorderhand keine Aussicht vorhanden ist, daß das Grundbuch Gesetzeskraft in Vorarlberg erlangen wird. Dann aus den seitens des geehrten Herrn Negierungsvertreters geschilderten Gründen wegen der bei Einführung des Grundbuches in Bezug auf unsere speziellen Verhältnisse vorkommenden Nachtheile, insbesondere deßwegen, weil eine sehr lange Zeit vergehen wird, bis eine vollendete Regelung in dieser Beziehung eintreten kann, selbst wenn der Landtag sich heute schon zur Einführung des Grundbuches entschließen würde. Endlich aber, weil ich die gegenwärtigen Zustände des Verfachbuchwesens nicht mehr länger mit ansehen möchte, ohne einen Schritt zur Besserung mitzuthun. Die Zustände unseres Verfachbuches

sind in einzelnen Gerichten wirklich von der Art, daß es gerade unmöglich wird, nur einigermaßen mit Sicherheit Geld auf Hypotheken auszuleihen. Es wächst mit jedem Tage die Verantwortung für Verwalter von Fonden, Pupillengelder u. s. w. da es immer schwieriger wird, solche Gelder nur halbwegs sicher zu plaziren und mit dieser überhandnehmenden Kreditunsicherheit schreitet Hand in Hand die Abnahme derjenigen Persönlichkeiten, welche der Bevölkerung Geld auf Hypothek leihen; daß dieses bei unsern Verhältnissen eine schwer wiegende Sache ist, wird gewiß jedermann einsehen.

Wenn der Bauer auf seinen schönsten Grund und Boden, auf die beste Hypothek von öffentlichen Instituten, von Sparkassen, wie dies leider bei uns in Dornbirn geschieht und vielleicht auch an andern Orten und von vielen Privaten kein Geld mehr bekommt, so geräth er oft in die allerschwierigste Situation und es ist heiligste Pflicht der Landesvertretung, ihm in dieser Richtung aufzuhelfen und durch Regelung des Kreditwesens Gelegenheit zu verschaffen, daß er wieder Darlehensgeber mit billigen Bedingungen erhält.

Ich stimme also für diesen vorliegenden Entwurf, selbstverständlich nicht, weil ich ihn für das relativ beste halte, sondern weil ich darin wenigstens einigermaßen eine Abhilfe der schreienden Unordnung in unserm Verfachbuchwesen erblicke

114

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

und weil ich gerne und mit Freude mit den übrigen verehrten Herren Abgeordneten die Verantwortung mit übernehme für das schwierige und einschneidende Werk der Identifizierung der Liegenschaften durch die Gemeindegemeinschaften. Diese Verantwortung wird von der hohen Regierung von der Landesvertretung verlangt und ich stehe nicht an, durch mein Votum die Einmüthigkeit herzustellen, und diese Verantwortung in vollem Maße auf mich zu nehmen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn nicht, so ist die Generaldebatte geschlossen.

Wünscht, der Herr Berichterstatter vielleicht das Wort?

Dr. Fetz: Es ist selbstverständlich, daß ich nach den Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreters mich beschränken werde, an Sie, meine Herren, nur einige wenige Bemerkungen zu richten. Ich gestehe ganz offen, daß ich mit schwerem Herzen daran gegangen bin, für die

vorliegenden Entwürfe einzutreten. Ich bin mir namentlich bewußt, daß, um mich so auszudrücken, vom Standpunkte der Wissenschaft aus, gegen manches, was darin vorkommt, schwer wiegende Bedenken erhoben werden können; es ist insbesondere, wie dies bereits vom Herrn Negierungsvertreter hervorgehoben und in der uns mitgetheilten Note der k. k. Statthalterei, auf die sich der Bericht bezieht, des weitern ausgeführt ist, ein vollständiges novum, was in dem Institute der sogenannten Identificierungskommissionen geschaffen werden soll. Es ist das, wie gesagt, ein novum, dessen Erfolg eben in der Zukunft liegt, und worüber, wie es wohl begreiflich ist, wir uns keine Gewißheit, sondern nur Vorstellungen machen können.

Ich glaube in dieser Beziehung weitere Ausführungen für überflüssig ansehen zu sollen; da muß die Überzeugung derjenigen maßgebend sein, welche das Land kennen und kennen müssen. In der Beziehung war für mich ausschlaggebend der Umstand, daß Abgeordnete aus den verschiedensten Theilen des Landes, und aus den verschiedensten Verhältnissen, wie sie bei uns wenigstens vorkommen, übereinstimmend sich dahin geäußert

haben, daß das Experiment, welches eben in der Schaffung der Identifizierungs-Kommissionen liegt, gewagt werden könne und daß es Aussicht auf Erfolg hat. Etwas anderes kann man in der Richtung ja gar nicht sagen.

Die Frage der Einführung des Grundbuches ist nur nebenbei im Berichte berührt worden.

In dieser Richtung ist nach meiner Auffassung das Maßgebende die Möglichkeit. Man mag noch so sehr für das Grundbuch eingenommen sein, man mag noch so sehr die Vorzüge desselben anerkennen und schätzen, man mag noch so beredt über diese Vorzüge sich äußern, in den Verhältnissen, in denen wir gegenwärtig sind, und auf dem Standpunkte, auf dem wir uns nothgezwungen bewegen, gehört das alles in das Gebiet der sogenannten platonischen und eben deßwegen auch unfruchtbaren Liebe. Für uns handelt es sich darum: sollen wir, nachdem durch mehr als zwei Jahrzehnte hindurch geredet und geschrieben worden ist über die Nothwendigkeit der Verbesserung des Realkredites, über eine bessere Ordnung im Besitz- und Lastenstand, über die Nothwendigkeit der Verbesserung der Verfachbücher und darüber, ob das Grundbuch an dessen Stelle gesetzt werden soll, — sollen wir, nachdem das, wie gesagt, durch mehr als zwei Jahrzehnte hindurch geschehen ist, ohne daß dabei ein anderes Resultat erzielt wurde, als daß viel Zeit verloren ging, nun nicht dasjenige nehmen, was eben möglich ist, und was wie realisiern können?

Die Verbesserung der Verfachbücher, wie sie in der beantragten Hypothekenerneuerung und in den weiteren Vorkehrungen, in der sogenannten Zwangsidentifizierung erzielt wird, ist entschieden dem dermaligen Zustande vorzuziehen und wenn wir diese Gesetzesentwürfe schaffen, wenn unsere Thätigkeit das Resultat hat, daß sie zu Stande kommen, dann ist wenigstens ein Fortschritt zum Bessern gemacht, der ganz gewiß bedeutend zählen wird. Es ist auseinandergesetzt worden, daß die Verfachbücher bei uns viel weniger sind, als in Tirol, daß eine Reihe von Eintragungen, welche hinein gehören, in demselben nicht sind; weiters ist gesagt worden, daß viele Eintragungen, welche im Verfachbuche vorkommen, nicht mehr hineingehören, also verschwinden sollen. Ich möchte hinzufügen, daß Rechtsübertragungen, (Sessionen u. s. w. in der Regel gar nicht versucht sind)^

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

115

und daß alle diese Unterlassungen, die theilweise wohl den Gläubiger treffen, oft die schwersten Schädigungen zur Folge haben. Also all dem wird wenigstens bis zu einem gewissen Grade abgeholfen, wenn man dasjenige thut, was man eben unter den gegenwärtigen Verhältnissen allein thun kann. Wenn ich als gewiß annehmen muß, und ich glaube das thun zu müssen, daß die Einführung des Grundbuches unter den dermaligen Verhältnissen hier nicht möglich ist, d. h. daß "der Landtag sich für die Einführung des Grundbuches nicht erklären wird, so ist das das einzige aber auch vollkommen Ausschlag gebende Argument, daß man, weil das eine nicht möglich ist, auf das andere greifen muß; weil das Grundbuch nicht eingeführt werden kann, weil es eben nicht gewollt wird, was bleibt anders übrig, als die Hypothekenerneuerung in best möglicher Form? Es ist allerdings auch das wichtig, daß mit der Hypothekenerneuerung, speziell mit der beantragten Zwangsidentifizierung Kosten für die Gemeinden verbunden sein werden, die man ihnen nicht wird abnehmen können.

Nun gar so sehr ins Gewicht fallen werden diese Kosten nicht, denn die Katastraloperate, Mappen u. s. w. würde, wie ich glaube, jede Gemeinde sich ohnedem verschaffen müssen; und die Kosten der Kommissionen in den Gemeinden, die denke ich, dürften sich auf einen so ziemlich leicht erschwingbaren Betrag reduzieren. Es wird vielleicht eine Reihe von Gemeinden geben, in denen die Mitglieder der Kommission für sich keinen besondern Anspruch auf irgend eine Entschädigung erheben. Ich habe nun gesagt, aus welchen Gründen ich glaube, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen es geradezu eine Pflicht des Landtages ist, wenigstens für diese Gesetzesentwürfe

einzutreten, und habe noch etwas weiteres hinzuzufügen zur Begründung, warum der Ausschuß geglaubt hat, sofort nicht bloß die vorgelegten Gesetzentwürfe zu begutachten, sondern sie dem hohen Landtage zur Annahme empfehlen zu sollen. Der Grund liegt im folgenden: Wir waren einstimmig der Ansicht, daß wir das uns abverlangte Gutachten bejahend abzugeben haben, unter den von mir gemachten Voraussetzungen. Wenn wir das thun sollen, so liegt es am nächsten, daß wir eben erklären werden, wir nehmen den Entwurf als Gesetz an, wir erheben den Entwurf

zum Beschluß. Darin liegt einerseits das Gutachten in der effektivsten Weise, besser als es irgendwie sonst geschehen könnte und andererseits ist ein weiterer Vortheil damit verbunden, aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens, daß, wenn die hohe Regierung daran gehen wird, die dem Reichsrathe vorzulegenden Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Verhandlung 511 bringen, dann Zeit gewonnen ist.

Dasjenige, was man sonst erst im nächsten Jahr thun müßte, ist im heurigen Jahre schon geschehen und wir sind in die Lage versetzt, einen bestimmten Termin bereits dermalen festzusetzen, von welchem an die Hypothekenanmeldung zu beginnen bat. Und wenn man sich schon einmal zum Entschluß bekennen muß, daß man unter den gegenwärtigen Umständen für die Hypothekerneuerung eintreten soll, dann ist es doch eine nothwendige Konsequenz, daß man das auch gleich thut und nicht noch ein, zwei Jahre wartet und wieder dann auf dem nämlichen Standpunkte steht, wie heute. Das also ist der Grund, warum der Ausschuß, über die Aufgabe der Begutachtung, hinausgehen, die Entwürfe sogleich zur Annahme empfiehlt.

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Es ist Ihnen vom Herrn Berichtstatter vorhin schon gesagt worden, daß es sich darum handelt, diese ersten von ihm verlesenen Anträge zuerst der Abstimmung zu unterziehen.

Werden diese angenommen, so kommen dann die weiteren an die Reihe.

Der Herr Berichtstatter hat Ihnen verlesen I 1 und 2 und II 1.

Eine Einwendung gegen diese Anträge ist von keiner Seite erhoben worden, ich werde daher diese Anträge zusammen zur Abstimmung bringen.

Wird gegen diesen Modus der Abstimmung, etwas bemerkt?

Johannes Thurnher: Ich glaube nur, daß die Annahme des zweiten Antrages nicht ausschließt, daß das Gesetz in der Spezialdebatte berathen werde. Ich möchte nur die Auffassung des Herrn Landeshauptmannes in diesem Sinne sichergestellt wissen.

3

116

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Landeshauptmann: Meine Herren! Ich glaube von einer Gesetzesberathung haben wir hier nicht zu reden, sondern es handelt sich nur um die Anträge, welche Ihnen der Ausschuß vorlegt; sonst müßten wir in die Spezialdebatte dieser Gesetze eingehen.

Martin Thurnher: Die Anträge des Comite gehen ja dahin, daß die Gesetzentwürfe jetzt schon vom Landtage angenommen werden.

Dr. Fetz: Ich glaube, daß das Gesetz ad II, nämlich betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte, welches der Zustimmung des Landtages bedarf, allerdings der Spezialberathung zu unterziehen, d. h. Paragraf für Paragraf durchzugehen ist.

Ich würde nun beantragen, daß diese Spezialberathung zuerst stattfindet und dann, wenn dieser Gesetzentwurf, wie ihn der Ausschuß beantragt, angenommen würde, auf die beiden andern Gesetze, welche in die Kompetenz des Reichsrathes gehören, übergegangen würde, die einer Spezialberathung bei uns nicht mehr zu unterziehen sind, und höchstens insofern ihr unterzogen werden könnten, als von irgend einer Seite Anträge auf Abänderung gestellt würden, die natürlich nur als Vorschläge an die Regierung erstattet werden konnten.

Ich würde eben meinen, daß zuerst in die Spezialberathung des Landesgesetzes eingegangen werden solle.

Landeshauptmann: Dann kann ich, nachdem kein Gegenantrag gestellt ist, ohne weiters in die Spezialberathung eingehen und muß den Berichterstatter bitten, die Güte zu haben, die Paragrafe nacheinander zu verlesen.

Rhomberg: Bei dem Umstande, daß dieses Gesetz im volkswirtschaftlichen Ausschüsse so eingehend durchberathen worden ist und sich schon seit mehr als 4 Tagen gedruckt in den Händen der einzelnen Abgeordneten befindet, glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich in der Spezialdebatte die en bloc-Annahme des Gesetzes, wie es

aus den Ausschußberathungen hervorgegangen ist, beantrage.

Regierungsvertreter: Ich möchte nur bezüglich eines Paragraphen eine Bemerkung machen,

nämlich bezüglich des § 41 des Landesgesetzes beziehungsweise § 4 des Reichsgesetzes.

Dieser lautet:

„Die anlässlich der Hypothekar-Erneuerung und Umgestaltung vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit. Diese kommt allen Anmeldungen, Eingaben, Protokollen, Ausfertigungen und Beilagen zu, insoweit dieselben zur Durchführung der Hypothekar-Erneuerung zu dienen bestimmt sind und erstreckt sich insbesondere auch auf Postporto und Zustellungsgebühren.“

Der analoge Paragraph im Tiroler Gesetz nämlich § 39 des Landesgesetzes lautet dagegen: „Alle innerhalb des festgesetzten Anmeldestermines eingebrachten, sowie auch die während dieses Termines überreichten, aber zur Verbesserung zurückgestellten und rechtzeitig wieder vorgelegten Eingaben der Parteien in Hypothekar-Anmeldungs- und Umgestaltungsgeschäften und die bezüglichen Akten und Verfügungen der Gerichte mit Inbegriff der Beilagen sind vom Gebrauch des Stempels, von jeder Gebühr und Postporto, die Parteien auch von der Zustellungsgebühr befreit.“

Wie Sie hieraus entnehmen, ist wesentlich gar keine Verschiedenheit; es ist nur die Stilisirung eine andere; nun wünscht das hohe Finanzministerium, daß dieser Paragraph analog so gefaßt werde, wie er im Tiroler Gesetz ist. Ich kann selbstverständlich einen diesbezüglichen Antrag nicht stellen und muß es eventuell einem der Herren Abgeordneten überlassen, diesen Wunsch des hohen Finanzministeriums als Antrag vor das hohe Haus zu bringen.

Johann Thurnher: Ich für meinen Theil muß mich gegen den Antrag des verehrten Herrn Kollegen Rhomberg auf en bloc-Annahme dieses Gesetzes aus dem Grunde aussprechen, weil ich glaube, daß das nicht richtig ist, was er gesagt hat, daß der Entwurf des Gesetzes, wie er uns im Momente vorliegt, schon seit 4, 5 Tagen gedruckt in unsern Händen liegt. Ich bin bis gestern Abends spät in Bregenz gewesen, habe aber den jetzt vorliegenden Entwurf erst heute in die Hände bekommen und hatte nicht Gelegenheit mich zu überzeugen, ob er mit dem im Ausschüsse autografirt vorgelegenen Entwurf vollkommen identisch ist. Wird von irgend einer Seite die Versicherung gegeben, daß das der Fall

ist, so kann ich für meine Person als Mitglied des volkswirtschaftlichen Ausschusses auf das Eingehen in die Spezialdebatte verzichten, sonst halte ich die Berathung des Gesetzes in der Spezialdebatte noch für wichtig und angemessen auch wegen des Umstandes der großen Wichtigkeit des Gesetzes.

Landeshauptmann: Ich bin in der Lage, das eine konstatieren zu können, daß der Herr Rhomberg Recht gehabt, wenn er behauptet hat, daß diese Drucksorten bereits seit 4 Tagen in den Händen der Abgeordneten sich befinden.

Wenn aber einer von Ihnen, meine Herren, sie früher oder später erhalten hat, das ist nicht unsere Schuld; zugestellt wurden sie wenigstens schon vor 4 Tagen. Ich bitte, das habe ich nur konstatieren wollen, das andere kümmert mich nicht.

Hat der Herr Berichterstatter vielleicht etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Was die Übereinstimmung der gedruckten Vorlage mit den Exemplaren, die im Ausschüsse zur Berathung gelangt sind, betrifft, so muß ich gestehen, daß mir — und ich habe das ziemlich genau durchgelesen — keine Verschiedenheit ausgefallen ist. Übrigens bin ich vollständig bereit, alle Paragrafen vorzulesen. Ich selbst kann mich als Berichterstatter für die en bloc-Annahme nicht erwärmen und muß das den Herren überlassen.

Landeshauptmann: Jedenfalls ist ein Antrag auf en bloc-Annahme gestellt, und wenn er vom Herrn Antragsteller nicht zurückgezogen wird, muß ich ihn zur Abstimmung bringen.

Dr. Fetz: Für den Fall, als die en bloc Annahme durchgehen würde, würde sie sich auf alle Paragrafen exklusiv § 41 beziehen; es liegt zwar bezüglich dessen ein Antrag nicht vor, ich müßte mir aber doch ein paar Bemerkungen erlauben auf dasjenige, was der Herr Regierungsvertreter gesagt hat.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, das hier vorliegende Gesetz giltig für das Land Vorarlberg betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte en bloc anzunehmen mit Ausnahme des § 41, über welchem die Spezialdebatte noch vorbehalten wäre.

Wünscht zu diesem Antrage noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche

diesem Antrag auf en bloc-Annahme des Gesetzes mit Ausschluß des § 41 ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen mit 13 gegen 7 Stimmen.

Es ist also in die en bloc-Annahme des Gesetzes eingegangen. Ich bitte also über § 41 die Debatte einzuleiten. Der Herr Berichterstatter I

Dr. Fetz: Der § 41 lautet: (verliest denselben). Dieser Paragraph entspricht dem Wortlaute nach vollständig denjenigen Bestimmungen, welche in den Ländern, wo das Grundbuch besteht, getroffen sind für die Anlegung neuer Grundbücher, für die Anmeldungen u. s. w., für die Ergänzung, für die Protokollaufnahme, die dort vorkommen, wo Grundbücher neu angelegt werden.

Aus dem Grunde dürfte es, glaube ich, keinem Anstande unterliegen, wenn der Paragraph auch hier bei unsern analogen Verhältnissen so beschlossen wird, wie er im Gesetzentwurf hier vorliegt und ich glaube, daß er etwas klarer und auf die dermaligen Verhältnisse passender ist, als wie der im Hypothekarerneuerungsgesetz für Tirol enthaltene gleiche Paragraph.

Ich würde also glauben, den Herren die vorliegende Fassung empfehlen zu sollen.

Landeshauptmann: Ein Antrag auf Änderung des § 41 ist somit noch nicht gestellt.

Rhomberg: Ich erlaube mir, die Ansicht des Herrn Regierungsvertreters zu meinem Antrage zu machen und stelle also den positiven Antrag an Stelle des § 41 die Fassung des § 39 des diesbezüglichen Hypothekenerneuerungsgesetzes für Tirol in dem Wortlaute zu setzen, wie er seitens des Herrn Negierungsvertreters vorgelesen worden ist.

Regierungsvertreter: Ich müßte diesfalls schon bitten, daß der § 39 des Tiroler Gesetzes etwas geändert wird, weil die Gemeindekommissionen nicht in demselben erwähnt sind. Es müßte wenigstens heißen:

118

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

„Alle innerhalb des festgesetzten Anmeldestermines.....  
und die bezüglichlichen Akten

und Verfügungen der Gerichte und Identifizierungskommissionen mit Inbegriff der  
Beilagen sind u. s. w.....befreit."

Landeshauptmann: Unter diesen Verhältnissen muß ich bitten, daß mir der Wortlaut dieses neuen Paragraphen schriftlich übergeben wird, sonst könnten später leicht Irrungen vorkommen, die unter Umständen verhängnißvoll sein könnten; ich muß also bitten, um die schriftliche Übergabe, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt.

Ich werde unterdessen eine kleine Pause machen, bis ich die Abschrift erhalte.

(Pause.)

Landeshauptmann: Es ist also für den § 41 dieses Gesetzes, worüber die Spezialdebatte vorbehalten worden ist, der Änderungsantrag gestellt: Alle innerhalb des festgesetzten Anmeldestermines eingebrachten, sowie auch die während dieses Termines überreichten, aber zur Verbesserung zurückgestellten und rechtzeitig wieder vorgelegten Eingaben der Parteien in Hypothekar-Anmeldungs- und Umgestaltungsgeschäften und die bezüglichlichen Akten und Verfügungen der Gerichte und Identifizierungskommissionen mit Inbegriff der Beilagen sind vom Gebrauch des Stempels, von jeder Gebühr und Postporto, die Parteien auch von der Zustellungsgebühr befreit.

Wünscht zu diesem Abänderungsantrage Jemand das Wort?

Kohler: Dieser Gegenstand und die Andeutung des hohen k. k. Finanzministeriums bezüglich der Fassung dieses § 41 ist bereits im Ausschüsse zu einer eingehenden Verhandlung gebracht worden und der Ausschuß hat aus sehr gewichtigen Gründen die gegenwärtige Fassung des § 41 beibehalten. Als wesentliche Gründe sind dem Ausschüsse vorgelegen, daß man diesen Paragraphen nicht gleichlautend mit dem bezüglichlichen Paragraf des Tiroler Gesetzes fassen könne, weil eben unsere Hypothekenerneuerung ganz anders aussieht, und gewisse Modifikationen erfährt durch die Identifizierung der Parzellennummern und daß somit diese Fassung des § 41 gerade diesen geänderten Verhältnissen vollkommen entspreche.

Nachdem nun die Sache, wie erwähnt, bereits im Ausschüsse eine eingehende Erörterung gefunden hat und der Ausschuß nach langen Berathungen bei diesem Wortlaute schließlich geblieben ist, so könnte ich für eine Änderung desselben mich nicht erklären und werde daher für den § 41 in der hier vorliegenden Fassung stimmen.

Dr. Fetz: Es kann sich meines Erachtens nur darum handeln, daß konstatiert wird, daß aus Anlaß der Hypothekenerneuerung und bezüglich der aus diesem Anlaß vorkommenden Amtshandlungen Stempel- und Gebührenfreiheit bestehe. Das ist im § 41 gesagt, und zwar, wie

schon bemerkt wurde, analog denjenigen Gesetzen, welche in andern Ländern bezüglich der Neuanlage von Grundbüchern bestehen. Unwillkürlich muß man auf den Gedanken kommen, das hohe Finanzministerium finde, daß dieses zu weit gehe. Warum verlangt es sonst eine andere Stilisirung? Bloß der Form wegen, damit es so oder so lautet, verlangt man in der Regel bei derartigen Dingen nicht eine Abänderung eines Gesetzentwurfes, den wir nicht selbst gemacht haben, sondern der uns durch die Regierung übermittle worden ist. Und aus dem Grunde allein bin ich dafür, daß wir den § 41 beibehalten, so wie er dermalen gefaßt ist.

Es kommt dann im Tiroler Gesetze auch noch die Einschaltung vor „innerhalb des festgesetzten Anmeldestermines.“

Nun weiß ich nicht recht, wie das zu verstehen ist. Es können möglicherweise Amtshandlungen vorkommen, welche sich auf die Hypothekenerneuerung beziehen, die über den Anmeldestermin hinausgehen; auch wäre es möglich, daß unter Umständen die im Gesetze als zulässig erklärte Fristenerweiterung stattfindet, so daß man im Gesetzgebungswege, wie es auch in Tirol der Fall war, überhaupt Erweiterungen zugestehen muß. Da wäre immerhin dieser § 41 zu accommodiren, was bei der vorliegenden Stilisirung eben nach meinem Dafürhalten nicht nothwendig ist.

Ich glaube also, daß wir, indem wir § 41 in der Weise votiren, wie er hier abgefaßt ist in unserm Gesetzentwürfe, nichts mehr verlangen, als dasjenige, was die Regierung ohnedem und das hohe Finanzministerium mit inbegriffen zugestehen wird und zugestehen muß, wenn wir in

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

119

diesem Punkte nicht anders behandelt werden sollen als andere Länder. Deshalb, und weil übrigens, wenn wir auch auf die Form ein Gewicht legen, die Stilisirung des § 41 viel schöner ist, als die des bezüglichen Paragraphen im Tiroler Gesetze, glaube ich, sollten wir dabei bleiben.

Rhomberg: Ich erlaube mir zu konstatiren, daß ich ebenfalls im volkswirtschaftlichen Ausschüsse für die gegenwärtige Fassung des Paragraphen gestimmt habe und mich jenen Gründen, die geltend gemacht wurden, vollinhaltlich anschließe. Wenn ich den Antrag auf Umänderung des § 41 im Sinne des betreffenden Tiroler Gesetzes gestellt habe, so geschah das nicht deswegen, weil ich für denselben eintrat, sondern weil ich dem Wunsche des Herrn Negierungsvertreters geschäftsordnungsmäßig entgegenkommen

wollte, daß diese Frage in die Diskussion gezogen werde. Ich werde ebenfalls für § 41 in der vorliegenden Form stimmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, ist die Debatte geschlossen. Ich habe nun den Abänderungsantrag zuerst zur Abstimmung zu bringen; derselbe ist bereits mehrmals verlesen worden. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche für diesen abgeänderten Paragraph, wie ihn Herr Adolf Rhomberg in Antrag gebracht hat, stimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig abgelehnt.

Es kommt somit der § 41 in der Fassung, wie sie der Ausschuß vorgelegt hat, zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche für diesen Wortlaut zu stimmen entschlossen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Ich ersuche den Herren Berichterstatter Titel und Eingang zu verlesen.

Dr. Fetz (verliest Titel und Eingang des Gesetzes; siehe separat gedruckte Beilage XIII. B.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? Wenn dies nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen.  
Johann Thurnher: Ich bitte um das Wort.

Wenn ich die erste Abstimmung richtig verstanden habe, so ist nur über den Antrag, ob man über das Gesetz en bloc abstimmen soll, abgestimmt worden, wenigstens haben es alle diejenigen Herrn, welche mit mir gegen die en bloc-Abstimmung gestimmt haben, es so verstanden; und ich habe mit jenen Herrn die Absicht für das Gesetz zu stimmen. Ist der Herr Landeshauptmann der vollen Überzeugung, daß nicht bloß darüber abgestimmt wurde, wie abgestimmt werden sollte, sondern daß wirklich über das Gesetz abgestimmt wurde, so muß ich nachträglich nur erklären, daß ich und die andern Herren die Absicht haben für das ganze Gesetz zu stimmen, aber damals nicht gestimmt haben, weil wir nur über die Abstimmungsform abgestimmt glaubten.

Landeshauptmann: Ich bitte um Entschuldigung; ich will meine Meinung gewiß nie, namentlich nicht bei Abstimmungen als maßgebend hinstellen. Aber wenn ein Antrag auf en bloc-Annahme gestellt wird, so habe ich es nach meinen parlamentarischen Erfahrungen noch nie anders gesehen, als daß über das Gesetz en bloc abgestimmt, beziehungsweise en bloc die Annahme ausgesprochen oder abgelehnt wird. Vorher über das Prinzip abstimmen, ob man in die en bloc-

Annahme eingehen wolle, ist mir ein Novum; das habe ich in meinem Leben noch nie gehört. Ich weiß nur einen einzigen Fall, wo über das Prinzip abgestimmt wird und das ist der, wenn es sich darum handelt, in die dritte Lesung eines Gesetzes einzugehen. Da hat der Vorsitzende nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, zu fragen, ob man beabsichtigt, in die dritte Lesung einzugehen.

Noch einen andern Fall haben wir, der aber bei uns nicht spielt. Es gibt Vorschriften für die Abstimmung, daß man überhaupt die Frage stellt, ob in die Spezialdebatte eines Gesetzes einzugehen sei. Nach unserer Geschäftsordnung ist das nicht der Fall. Wir haben nach unserer Geschäftsordnung nur dann eine solche Frage zu richten, wenn ein Gegenantrag vorher erfolgt ist. Das alles ist nicht geschehen. Ich glaube, ich habe da, wenigstens nach meiner Ansicht, korrekt und allem parlamentarischen Usus analog abstimmen lassen.

Ich wüßte wahrhaftig nicht, wie ich es hätte anders machen sollen.

120

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session den 6. Periode.

Johann Thurnher: Ich habe von zwei Dingen gesprochen; ich habe vor allem respektirt den Ausspruch des Vorsitzenden, wenn er die Überzeugung hat, daß er die Abstimmung als solche konstatirt hat. Es ist Sache des Vorsitzenden, die Abstimmung zu konstatiren und ist er, wie ich schon gesagt habe, der Überzeugung, daß er das erstmal wirklich abgestimmt hat, daß das Gesetz mit soviel Stimmen für und soviel Stimmen gegen angenommen wurde, dann ist es genug, dann braucht es keine weiteren Auseinandersetzungen. Ist das der Fall, dann erkläre ich in meinem Namen und im Namen meiner Herren Kollegen, welche bei der Abstimmung sitzen geblieben sind, daß wir die Absicht gehabt haben, für das Gesetz, nämlich für alle angenommenen Paragrafe, ausgenommen § 41, der offen stand, zu stimmen und sage das, damit konstatirt werde, daß auch wir für das ganze Gesetz sind.

Landeshauptmann: Ich werde das im Protokolle speziell bemerken.

Dr. Fetz: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

Kohler: Ich möchte diesem Anträge des Herrn Berichterstatter entgegen beantragen, daß die dritte Lesung auf die morgige Sitzung verschoben würde. Für mich persönlich ist es deswegen nothwendig, weil ich nicht Zeit gefunden hatte, mich in stilistischer

Beziehung über den genau übereinstimmenden Druck mit der von uns korrigirten autografierten Vorlage zu überzeugen und ich glaube, das dürfte auch bei andern Herren der Fall sein. Hiemit würde dann noch Zeit gewonnen sein, allenfalls solche Inkorrektheiten bei der dritten Lesung zu berichtigen.

Dr. Fetz: Ich schließe mich diesem Anträge ohne weiters an.

Landeshauptmann: Es ist kein Gegenantrag gestellt und ich werde demgemäß die dritte Lesung in der nächsten Sitzung vornehmen. Mithin, meine Herren, haben wir nur mehr die Anträge noch in Verhandlung zu ziehen, welche der volkswirthschaftliche Ausschuß an die Annahme dieses Gesetzes knüpft. Nachdem von keiner Seite eine

Einwendung erflossen ist, so nehme ich an, daß ich diese Anträge, wie sie hier im Ausschußberichte enthalten sind, alle zusammen zur Abstimmung bringen kann.

Hat Jemand gegen diese Art der Abstimmung etwas zu bemerken?

Johann Thurnher: Ich bitte um das Wort. Ich glaube über den Antrag I 1 und 2 haben wir noch abzustimmen; über II 1, glaube ich, haben wir bereits Beschluß gefaßt, denn dieser lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: das anliegende Gesetz betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte werde genehmigt.“

Landeshauptmann: Also mit Ausschlusses dieses Punktes II 1.

Johann Thurnher: Ja, ja.

Landeshauptmann: Ich ersuche nun, wenn Niemand mehr eine Bemerkung macht, — jene Herren, welche den Anträgen, wie sie der volkswirthschaftliche Ausschuß vorgelegt hat mit Ausschluß des Punktes II 1, welcher durch die Annahme des Gesetzes erledigt ist, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Dr. Fetz: Es kommen noch die folgenden Anträge II 2, 3 und 4 und III zur Verlesung, bei denen ich ausgesetzt habe, weil diese Anträge voraussetzen, daß die Anträge I 1, 2 und II 1 angenommen werden; (verliest die Anträge II 2, 3 und 4 und III.)

Diese Anträge sind im Berichte begründet, und ich glaube, daß ich vorläufig wenigstens

nichts beizusetzen habe.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Anträgen noch das Wort?

Schneider: Ich habe die Überzeugung, daß diese Anträge schon bei der ersten Abstimmung angenommen worden seien. Herr Landeshauptmann haben ausdrücklich gesagt: diejenigen, welche diesen Ausschußanträgen mit Ausschluß II 1 ihre Zustimmung geben wollen, sollen sich von den

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

121

Sitzen erheben. Ich habe folglich geglaubt, es sei über sämtliche Anträge schon abgestimmt, und sie seien alle angenommen.

Johann Thurnher: Ich habe dieselbe Überzeugung wie der Herr Kollega Schneider. Zugleich bin ich der Überzeugung, daß der Herr Berichterstatter vollkommen im Rechte war, die weiteren Anträge zu verlesen, weil über diese Anträge noch nicht die Debatte eröffnet war und zu jedem Anträge eröffnet werden muß, ob man sich darüber aussprechen will oder nicht.

Br. Fetz: Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß ich damals, wie ich den Bericht vorgelesen habe, bei II 1 stehen geblieben bin und zwar mit der ausdrücklichen Motivirung; daß das deshalb geschieht, weil nach meiner Ansicht die folgenden Anträge nur dann zur Abstimmung zu gelangen haben und können, wenn die vorausgehenden angenommen sind; deswegen habe ich sie nicht vorgelesen und die Folge davon ist, daß, um formell korrekt und richtig vorzugehen, diese Anträge auch zur Verlesung im Haus gebracht werden mußten, wie das eben geschehen ist.

An der Sache selbst wird gar nichts geändert, wenn die Herren, die dafür gestimmt haben, sich eben noch einmal bemühen aufzustehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen und ich ersuche die Herren gefälligst die von mir proponirte Abstimmung zu wiederholen und diejenigen, welche für diese Anträge zu stimmen gesonnen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Von nicht erledigten Gegenständen, meine Herren, bleiben uns noch:

1. Der Ausschußbericht, betreffend die Angelegenheit der Schulbesuchserleichterungen.
2. Der Ausschußbericht, betreffend die Herstellung einer Achthalstraße von Bregenz bis Egg, und in Folge der heutigen Beschlußfassung
3. Die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Hypothekenerneuerung.

Für diese drei Gegenstände ist es mir tut Augenblicke nicht genau möglich, die Sitzung vor morgen Nachmittag anzuordnen, weil die gedruckten Berichte noch nicht in den Händen der Herren Abgeordneten sind; ich habe sie aus der Druckerei noch nicht bekommen. Sollten die Herren die Absicht haben, nachdem die Berichte vielleicht heute Abends oder morgen Früh kommen dürften, von den weiteren Formalitäten Umgang zu nehmen, so bitte ich einen Antrag zu stellen. Wenn kein Antrag erfolgt, so würde ich die Sitzung auf morgen Nachmittag festsetzen.

Martin Thurnher: Ich möchte den Antrag stellen, daß von der rechtzeitigen Zustellung des Berichtes Umgang genommen werde und die Sitzung Vormittag 10 Uhr statfinde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, die Sitzung 10 Uhr Vormittag abzuhalten. Wenn kein Widerspruch erfolgt, wird die Sitzung morgen um 10 Uhr stattfinden mit der Tagesordnung, welche ich den Herren soeben bekannt gegeben habe. Ich muß aber im voraus aufmerksam machen, daß Sie die Drucksorten vielleicht erst unmittelbar vor der Sitzung bekommen könnten.

Trotz: Ich habe von der Druckerei die Zusicherung bekommen, daß der Bericht bezüglich der Achthalstraße um 6 Uhr Abends übergeben wird.

Landeshauptmann: Somit ist die heutige Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 5 Min. Abends.)

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Vorarlberger Landtag.

## 12. Sitzung

am 10. September 1884

unter dem Vorfize des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Seine Durchlaucht Prinz Gustav v. Thurn und Taxis  
und Herr Landesgerichtsrath Dr. Bruno Leher.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 5 Min. Nachm.

**Landeshauptmann:** Die Sitzung ist eröffnet.

(Sekretär verliest das Protokoll.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

Wenn nicht, — so ist dasselbe im Wortlaute, wie es verlesen worden ist, genehmigt.

Ich erlaube mir eine kleine Bemerkung noch zu diesem Protokolle zu machen, welche sich auf einen Umstand basirt, der erst nach der Abfassung aufgekommen ist. Ad Punkt 11 „Viehseuchensfond“ käme zur Richtigstellung nachzutragen, daß das schließliche Vermögen des Fondes für Rinder pro 1883 sich auf 4645 fl. 91 kr. — soweit der Wortlaut — und jener für Einhuser auf 843 fl. 78 kr. D.-W. beläuft.

Wenn die hohe Versammlung nichts dagegen einzuwenden hätte, so würde ich diesen hier soeben verlesenen Zusatz dem Protokolle anschließen, weil es sich um die Richtigstellung des Viehseuchensfondes in beiden Theilen, nämlich im Theile der Rinder und im Theile der Einhuser handelt.

Wenn keine Bemerkung dagegen erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung ihre Zustimmung hiezu gibt.

Die Zustimmung ist gegeben und ich werde diesen Zusatz dem Protokolle der letzten Sitzung beifügen.

Ich habe der hohen Versammlung ferner die Mittheilung zu machen, daß für den auf der heutigen Tagesordnung befindlichen Gegenstand, nämlich für die Hypothekenerneuerung der Herr Landesgerichtsrath Dr. Bruno Leher als Regierungs-

vertreter hieher gekommen ist, welchen ich hiemit der hohen Versammlung vorstelle.

**Regierungsvertreter Prinz Taxis:** Ich bitte um das Wort.

**Landeshauptmann:** Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

**Regierungsvertreter:** Es wurde in einer der letzten Sitzungen eine Interpellation der Regierung übergeben seitens des Herrn Abgeordneten Schneider und Genossen und zwar eine Interpellation über den Stand der Verhandlungen über die Rheinkorrektion, welche mit der Frage schließt:

„Ist die hohe Regierung geneigt, über den dermaligen Stand der Verhandlungen in Betreff der vorarlbergisch-schweizerischen Rheinkorrektion zur Beruhigung der beteiligten Rheingemeinden Vorarlbergs Eröffnungen zu machen?“

Ich erlaube mir mit Bezugnahme auf diese Interpellation Folgendes zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

In Folge der am 22. Oktober 1881 in der 9. Landtags-Sitzung diesfalls gefaßten Beschlüsse wurde über Antrag der hohen k. k. Statthalterei mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1882 Z. 2885 genehmigt, daß das Rheinkorrektions-Projekt vom kulturtechnischen Gesichtspunkte und mit Rücksicht auf die Gutachten Elmenreich und Mehele durch eine interne Expertise einer nochmaligen Prüfung unterzogen werde.

Zur Lösung der Aufgabe in kulturtechnischer Beziehung wurde über Anregung in den Ausschußberichten des Vorarlberger Landtages der k. k. Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien Dr. Emil Perels berufen; außerdem wurden von Seite der Regierung der k. k. Oberbaurath v. Feder und Baurath Mehele als Mitglieder der Kommission bestimmt. Die Ergebnisse dieser Expertise sind in dem bezüglichen Protokolle d. dto. Feldkirch am 7. Juni 1882 enthalten.

Auf Grund der bezüglichen Beschlüsse wurde mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September 1882 Z. 13,040 die Umarbeitung des Rheindurchstich-Projektes angeordnet und diese Umarbeitung mit hohem

Statthaltereierlasse vom 22. September 1882 Z. 16,811 dem k. k. Bezirks-Ingenieur übertragen.

Nachdem der Personalstand der k. k. Bauabtheilung von den kurrenten Dienstesgeschäften vollends in Anspruch genommen war, so wurde um die sehr umfangreiche Arbeit an dem Rheinkorrektionsprojekte ohne allzugroßen Zeitaufwand zu bewältigen, um die Zuteilung eines eigens hiezu zu verwendenden Technikers nachgejucht, welchem Ansuchen jedoch mit Rücksicht auf die Aufzucht an technischem Personale in Folge der großartigen Elementarbauten in Südtirol und Pusterthal nicht entsprochen werden konnte.

Da somit die Umarbeitung des Rheinkorrektions-Projektes von den diesseitigen Baubeamten neben den currenten Geschäften erfolgen mußte, so war der k. k. Bezirks-Ingenieur erst im November 1883 in der Lage, das umgearbeitete Projekt in Vorlage zu bringen.

Als wesentlichste Modificationen sind in dem umgearbeiteten Rheinkorrektions-Projekte folgende enthalten:

1. Die drei Wasserläufe: Rhein, Binnenwasserkanal und Dornbirner Ache werden nicht mehr unmittelbar nebeneinander in den See geleitet, sondern es wurde nach dem Beschlusse der Expertise unter Beibehaltung der im Jahre 1875 projektirten Ausmündung der Dornbirner Ache die Durchstichs-Frage des Rheins gegen Westen bis zum Fußacher Seedamm vorgerückt, so, daß dieser Damm mit dem linksseitigen Ufer des Rheins zusammenfällt; die Einmündung des Durchstiches bei Brugg dagegen wurde unverändert beibehalten. Durch die erwähnte Verrückung der Rheinausmündung wird im Vergleiche zum 1875ger Projekte die Entfernung der Achse des Rheins von jener der Dornbirner Ache von 170 auf 380 Meter vergrößert und in dieser Zwischenstrecke, 80 m. von der Achse der Dornbirner Ache und 300 m. von der Achse des Rheindurchstiches entfernt, wurde die Ausmündung des Binnenwasserkanals projektirt.

Die Tiefenverhältnisse des Sees zeigen sich der Rheinausleitung an dieser Stelle günstig, da, wie sich aus der Messung der Seetiefen in der Achse des Durchstiches ergab, unweit der projektirten Rheinmündung die größere Seetiefe beginnt, welche bei 200 m. Entfernung vom Seeufer bereits 16 m. und bei 400 m. Entfernung 41 m.

unter dem Niederwasserspiegel des Sees beträgt. In weiterer Fortsetzung von 400 m. bis 2300 m. Entfernung vom Seeufer wechselt die Seetiefe zwischen 40 und 60 Metern.

2. Nachdem sich aus der Sondierung des Durstichterrains ergab, daß sich nur in der oberen circa 1300 m. langen Strecke der Korrektion bei Brugg leicht verflößbares Geschiebe vorfinde, in der Fortsetzung nach abwärts dagegen der Grund größtentheils aus Lehm und Torf bestehe, daher durch den Strom selbst schwer angreifbar sei, so wurde in der betreffenden Strecke und zwar bis zur Ausmündung des Rheins der Vollaushub des Durchstiches bis zum künftigen Niederwasserspiegel in Antrag gebracht. Dadurch wurde das Quantum des auszuhebenden Grundes ungleich größer und ein Theil desselben dazu bestimmt, die Kronbreite der Binnendämme von 6 auf 10 m. zu vergrößern.

3. Die Öffnungen der beiden eisernen Rheinbrücken wurden von 9 auf 5 reduziert.

4. Da sich in Folge Beseitigung der Gysischen Stauwehre eine sehr wesentliche Eintiefung der Dornbirner Ache ergeben wird, so wurde die Korrektion dieser Ache auf 600 m. Länge von der Eisenbahnbrücke aufwärts in das umgearbeitete Projekt mit aufgenommen.

Die Gesamtkosten der Bauausführung einschließlich der Grund- und Gebäude-Einlösung und der Wiederherstellung der Kommunikationen wurden in dem umgearbeiteten Brugg-Fußacher-Rheindurchstichs-Projekte auf 3,622,000 fl. O.-W. in Silber berechnet.

Die definitive Beschlußfassung über diese Modifikationen wird in einer noch abzuhaltenden Schlußkonferenz unter Beziehung der Schweizerischen Techniker erfolgen.

Weiters wurde in der Sitzung vom 5. September ebenfalls von Herren Schneider und Genossen eine Interpellation an die Regierung gerichtet, dahin gehend:

„Hat die hohe Regierung Kenntniß, daß der nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1883 betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden als Armenbehörde erster Instanz bestimmte Armenrath in einer großen Zahl von Ortsgemeinden des Landes noch nicht

eingesetzt ist, und gedenkt dieselbe die nöthigen Schritte zur Durchführung des erwähnten Landesgesetzes einzuleiten?“

Diese Interpellation erlaube ich mir folgendermaßen zu beantworten: Das Gesetz über die Armenpflege in Vorarlberg berührt den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden, welche nach § 63 und § 65 dieses Gesetzes bezüglich der Armenpflege dem Landesauschusse untergeordnet sind, der auch die Aufsicht über die Armenpflege in den Gemeinden zu führen und dafür zu sorgen hat, daß der Armenrath in jeder Gemeinde gebildet werde. Die Vollzugsklausel in § 70 des Gesetzes ändert nichts in der Kompetenz.

Die politischen Behörden sind nur in den von diesem Gesetze und der Gemeindeordnung bezeichneten Fällen zum Einschreiten berufen, und werden, falls der Landesauschuß um deren Intervention ansucht, jedenfalls nach Maßgabe ihres Wirkungskreises im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zur Durchführung des Gesetzes bereitwilligst mitwirken.

**Landeshauptmann:** Wir kommen nun zur Tagesordnung, meine Herren!

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die Reorganisation des Forstschutzdienstes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht gefälligst vorzutragen.

**Kohler:** (verliest den Comitèbericht; siehe separat gedruckte Beilage XVIII.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Herr Wirth!

**Wirth:** Hohes Haus!

Die dem gestellten Antrag vorhergehende Begründung gefällt mir sehr gut und werde ich deshalb auch gerne dem diesbezüglichen Antrag, obwohl mir derselbe eigentlich zu wenig weit geht, zustimmen, aber ich fühle mich andererseits doch verpflichtet, mir in dieser Sache noch kurz ein paar Bemerkungen zu erlauben.

Ich stimme diesem Antrage besonders aus dem Grunde bei, weil ich die bestimmte Hoffnung hege, daß die meisten Gemeinden Vorarlbergs

sich in dieser Angelegenheit gewiß abfällig äußern, und ich dann in nächster Session das Vergnügen erleben könnte, einen diesbezüglichen Antrag fallen zu sehen. Ich möchte mich heute schon hiezu als Todtengräber empfehlen und ich glaube auch, daß ich mich unter den Gemeinden meines Wahlbezirks nicht lange um Gehilfen umsehen müßte, denn nie werden wir uns an der Schaffung einer wie immer Namen habenden neuen Beamtenkategorie betheiligen. Es liegen ja eigentlich keine Klagen vor und bewährt sich das Institut der Gemeindevorsteher ganz gut; warum dann eine Aenderung?

Mit Freuden hat man den Waldwärterkurs begrüßt; dieses hat die eifrige Theilnahme an demselben zur Genüge bewiesen. Aber jetzt die ganze Institution reorganisiren, kurz den Forstwagen noch ungelentiger und schwerfälliger zu machen und so, ich möchte sagen, zum Annas und Kaiphas noch einen Herodes und Pilatus schaffen, dazu können sich doch die Privatwaldbesitzer unmöglich einverstanden erklären.

Bei der vorgeschlagenen Reform würde manches Bäuerlein mit jenen Opfern an Geld und Zeit, wo es jetzt eine Lanne vor seine Thüre bekommen kann, kaum die Bewilligung zur Schlagung derselben erhalten können.

Ob dann, wenn die Forstwirtschaftsorgane Forstwarte I. und II. Klasse und Waldbaufseher I. und II. Klasse hießen, in diesem Verwaltungszweige alles am Schnürl gehen würde, steht sehr in Frage; ich wenigstens könnte sie nicht bejahen. Wir haben Beispiele, daß Leute mit großen Gehältern noch Böcke schießen können. Ich schließe deshalb mit dem Wunsche, daß man an unserer jetzigen Forstorganisation nicht rütteln, sondern vielleicht nur noch etwas feilen, dabei aber ja unsern Landes-, Gemeinde- oder Privatgeldbeutel nicht weiter mehr belästigen und in Anspruch nehmen solle.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen und ich ersuche um die Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche für den Antrag, wie er eben vom Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde, ihre Annahme ausdrücken wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einmüthig angenommen.

Der zweite Gegenstand ist der Ausschussbericht über das Referat des Subcomité in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten.

Ich ersuche den Herrn Schneider, den Bericht gütigst vorzutragen.

**Schneider** (liest):

## „Bericht

des volkswirtschaftlichen Landtagsausschusses über den Bericht des vom Landesauschusse für volkswirtschaftliche Angelegenheiten eingesetzten Comité vom 29. August 1884.

### Hoher Landtag!

Die dem genannten Landesauschuss-Comité auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 17. Sept. 1883 zur Behandlung zugewiesenen Gegenstände sind:

1. Die Forderung gemeinde- oder bezirkswieser Schiedsgerichte, welche Grundstreitigkeiten ohne Zulassung von Advokaten endgültig zu entscheiden haben.
2. Die Forderung um strengere Anwendung des § 273 des a. b. G. B., betreffs Kuratel-Verhängung über offenbare Verschwender.
3. Die Forderung entsprechender Einrichtungen in der Großindustrie, um die einzelnen Gemeinden vor schweren Nachtheilen durch den Zuzug fremder Arbeitskräfte zu schützen.
4. Die Prüfung des Systems des Bodenscheine oder Antheilscheine auf Grundbesitz.
5. Die Vorarbeiten zur Gründung eines Landesinstitutes, behufs Einführung landschaftlicher Pfandbriefe.
6. Die Vorarbeiten zu einer im Wege der Landesgesetzgebung einzuführenden Maximalgrenze für die Verschuldbarkeit des Grundbesitzes.

Der in Rede stehende Bericht des Subcomités des Landesauschusses sagt:

„In Betreff der Punkte 1, 2, 3 und 4 ergab sich seit der letzten Landtagsession kein besonderer Anlaß, die Verhandlungen hierüber aufzunehmen. Bezüglich der Punkte 5 und 6 sind die bezüglichen Vorarbeiten, nämlich die

Angelegenheit der Hypothekenerneuerung, welche von der h. Regierung bereits eingeleitet waren, im Laufe des Jahres mit anerkannter Energie weitergeführt worden, und der Ausschuss hat nicht ermangelt, dadurch auf den Gang dieser Verhandlungen fördernd einzuwirken, daß er durch wiederholte vertrauliche Besprechungen mit dem seitens der h. Regierung mit den bezüglichen Vorarbeiten betrauten Herrn Landesgerichtsrath Dr. Brunno Lecher die Grundzüge für die projektirte Hypothekar-Erneuerung und Reform des Verfaßbuches eingehend erörtert, und damit das rechtzeitige Zustandekommen der von Seite der h. Regierung dem h. Landtage in dieser Frage gemachten Vorlagen nach Kräften angestrebt hat."

Hiernach wären also bezüglich der Punkte 5 und 6 die Vorarbeiten um einen wesentlichen Schritt vorwärts gediehen, indem bereits die, eine Hypothekenerneuerung mit gleichzeitiger zwangsweiser Identifizirung der Pfandobjekte bezweckenden Gesetzentwürfe, der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werden. Von diesem Schritte aus bis zur Realisirung der in den Punkten 5 und 6 in Aussicht genommenen Gründung eines Landesinstitutes behufs Einführung landschaftlicher Pfandbriefe und Einschränkung der Verschuldbarkeit des Grundbesitzes, ist jedoch noch ein weiter Weg, welcher langsam und bedächtig gemacht werden muß, wenn der endliche Erfolg erreicht werden soll, weshalb eine h. Landesvertretung diesen für die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage des Grundbesitzes so wichtigen Gegenstände stets ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen hat.

Aber auch die aus den seinerzeitigen Versammlungen bäuerlicher Sachverständiger hervorgegangenen Forderungen in den Punkten 1, 2 und 3, dann die im Punkte 4 beantragte Prüfung des Systems der Bodenscheine oder Antheilscheine auf Grundbesitz, dürfen wegen ihrer Bedeutung und Tragweite nicht fallen gelassen werden. Alle in den 6 Punkten aufgeführten Gegenstände sind sammt und sonders von so einschneidender Wichtigkeit, daß wenn anders der gegenwärtige Landtag die von seinem Vorgänger eingenommene Haltung in volkwirthschaftlicher Hinsicht bewahren will, er den in obigen Punkten berührten Angelegenheiten seine Fürsorge nicht entziehen darf, ohne Rücksicht darauf, ob der Erfolg seiner Be-

strebungen in naher oder ferner Aussicht liege. Mit Rücksicht auf das Gesagte stellt daher der volkwirthschaftliche Ausschuss den

### A n t r a g :

„Es sei der Landesauschuss zu beauftragen, die in den Punkten 1—6 dieses Berichtes aufgeführten volkwirthschaftlichen Angelegenheiten im Auge zu behalten, nach Thunlichkeit entweder selbst oder durch einen Ausschuss aus seiner Mitte weiter zu verfolgen und das Resultat mit allfälligen Anträgen in einer der künftigen Sessionen in Vorlage zu bringen.

Bregenz, den 5. September 1884.

**Joh. Thurnher, F. J. Schneider,**  
Obmann. Berichterstatter."

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Wenn dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem so eben verlesenen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen mit 18 gegen 2 Stimmen.

Wir kommen nun zum 3. Gegenstand und das ist der Ausschussbericht betreffend die Hypothekenerneuerung.

Ich ersuche den Herren Dr. Fetz Bericht zu erstatten.

**Dr. Fetz** (verliest den Comitébericht; siehe separat gedruckte Beilage XIII. bis einschließlich der Anträge I, 1 und 2, II 1.)

Ich glaube hiemit schließen zu sollen, weil die Beschlussfassung über die nachfolgenden die Annahme der ersteren voraussetzt.

**Regierungsvertreter Dr. Lecher:** Ich bitte um das Wort.

**Landeshauptmann:** Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

**Regierungsvertreter Dr. Lecher:** Hoher Landtag!

Gestatten Sie mir, meine Herren! daß ich einen flüchtigen Rückblick auf die Verhandlungen

werfe, die bisher in diesem hohen Hause über das Grund- beziehungsweise Verfachbuch gepflogen wurden.

In der 8. Sitzung der ersten Landtagsperiode am 16. April 1861 stellte der Abgeordnete Wohlwend den Antrag auf Einführung des Grundbuches im Lande Vorarlberg. Dieser Antrag wurde in der darauffolgenden Sitzung vom Landtage auch acceptirt. In den nächsten Jahren, und zwar in den Perioden der Jahre 1863, 1866, 1868, 1869 und 1870 wurden gleiche Anträge gestellt, dieselben auch angenommen und wurde die Regierung um die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes ersucht. Mangels der Einbringung einer solchen Vorlage hat der Landtag in der Periode des Jahres 1871 die Sache selbst in die Hand genommen, und zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet, nämlich das „Gesetz über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg“ und das „Gesetz über die Einführung des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Vorarlberg“. Diese beiden Gesetze wurden auch in der Sitzung vom 10. Oktober 1871 angenommen.

Im Wesentlichen entsprach der Inhalt den Gesetzentwürfen, welche ein Jahr vorher eine Enquete-Kommission in Feldkirch unter dem Vorsitz des Herrn Kreisgerichtspräsidenten Mageš über Aufforderung der Regierung entworfen hatte.

Die vom Landtage im Jahre 1871 angenommenen Gesetzentwürfe wurden aber zur Sanktion nicht empfohlen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Kosten der Anlegung des Grundbuches dem Staate aufgebürdet waren.

Dagegen brachte die Regierung selbst im Jahre 1872, und zwar am 14. November, eine Regierungsvorlage über die Anlegung von Grundbüchern ein, und dieselbe wurde auch nach eingehender Debatte am 26. Dezember 1872 angenommen, jedoch wurde die Bedingung beigefügt, daß der Legalisirungszwang in Vorarlberg nicht in Wirksamkeit trete, d. h. daß vor der Kundmachung des Gesetzes, die Bestimmungen des § 31 des Grundbuchgesetzes entweder überhaupt oder wenigstens in Vorarlberg auf gesetzlichem Wege beseitigt werden. Mangels unbedingter Annahme wurde dieses Gesetz nicht sanktionirt, und in der nächsten Landtagsperiode im Jahre 1873, und zwar am 23. Dezember, wurde vom Landtage beschlossen, es sei der Landesauschuß zu beauf-

tragen, Erhebungen zu pflegen, über die inzwischen in Tirol durchgeführte Hypothekenerneuerung, und insbesondere über deren allfällige Wirkungen auf das Land Vorarlberg.

Der Landesauschuß hat diese Erhebungen auch gepflogen und dem nächsten Landtage im Jahre 1874 vorgelegt. Dieselben waren im Allgemeinen nicht günstiger Natur, und in Folge dessen wurde am 8. Oktober 1874 beschlossen, einstweilen von einer weiteren Berathung über die Einführung des Grundbuches Umgang zu nehmen. — Der gleiche Beschluß wurde in der nächsten Periode am 24. April 1875 wiederholt.

Am 8. April 1876 nahm der Landtag die frühere Regierungsvorlage wieder auf, jedoch mit dem Zusätze, „daß Unterschriften auf Urkunden am Sitze der Notare oder Gerichtsbehörden legalisirt werden sollen, daß aber in andern Gemeinden diese Legalisirungen auch durch eine amtliche Bestätigung der Gemeindevorsteher mit gleicher Gültigkeit erfolgen können“.

Da eine Sanktion nicht erfolgte, beschloß der Landtag im nächsten Jahre am 17. April 1877, die Regierung anzugehen, sie möchte auf eine Aenderung des bereits citirten § 31 des Grundbuchgesetzes in dem Sinne hinwirken, daß unter gewissen Cauteleu auch die Gemeindevorstellungen zur Legalisirung berechtigt sein sollen. Ein gleicher Beschluß wurde am 19. Oktober 1878 wiederholt.

In den letzten Jahren des früheren Dezeniums und Anfangs der achtziger Jahre hat sich der Landtag, wie Sie wissen, wiederholt mit Reformen auf volkswirthschaftlichem Gebiete befaßt, insbesondere auch mit der Idee der Umwandlung der Hypothekarschulden in unaufkündbare, und amortisierbare Rentenschulden, mit der Gründung einer Landes-Rentenbank u. s. w. Die Grundlage der möglichen Realisirung dieser Ideen schien dem Landtage immer wieder die Reform der öffentlichen Bücher und insbesondere in nächster Linie, des Verfachbuches. Darum ist auch am 19. Oktober 1882 der Beschluß gefaßt worden, eine Hypotheken-Erneuerung einzuleiten, das Verfachbuchwesen zu reformiren und gemeindefeise Realregister einzuführen. Der Landesauschuß wurde, wie Sie wissen, beauftragt, die nothwendigen Entwürfe vorzubereiten.

Die Regierung hat sich diesem Streben des Landtages, das Verfachbuchwesen zu reformiren, nicht entgegengesetzt, sondern sie hat so bald als möglich den Zusammentritt einer Enquete-Kommission veranlaßt, die auch im April v. Jz. unter dem Voritze des Oberlandesgerichtspräsidenten Baron Wages in Innsbruck tagte und nach langen Berathungen einen Gesetzentwurf über die Hypotheken-Erneuerung in Vorarlberg, dann ein bezügliches Reichsgesetz und eine Verfachbuchordnung ansarbeitete. Diese Entwürfe wurden dem Ministerium vorgelegt, und dasselbe hat insbesondere die erstern, nachdem es das Gutachten des obersten Gerichtshofes darüber eingeholt hatte, in wiederholten Berathungen der reichlichen Prüfung unterzogen und das Ergebnis dieser Berathungen sind nun die in Ihren Händen befindlichen Gesetzentwürfe, nämlich das Gesetz über die Hypothekenerneuerung in Vorarlberg, dann das bezügliches entsprechende Landesgesetz und das Gesetz über die Aufnahme der Parzellennummern des neuen Steuerapparates in die verfachbücherlichen Urkunden. Diese Gesetzentwürfe oder Vorarbeiten, wie wir sie nennen wollen, entsprechen im Wesentlichen den Beschlüssen der Innsbrucker Enquete-Kommission.

Ich habe Ihnen meine Herren! nun die Gründe darzulegen, warum die Regierung diese Entwürfe Ihnen nicht als Gesetzesvorlagen unterbreitet, sondern Sie nur um die Begutachtung derselben angegangen hat.

Wie schon erwähnt, hat der Landtag am 19. Oktober 1882 einfach beschlossen, die Hypothekenerneuerung einzuleiten, das Verfachbuch zu reformiren und Realregister einzuführen. Aus den damaligen stenografischen Berichten ist aber nicht ersichtlich und auch später der Regierung nie offiziell bekannt geworden, wie der Landtag die Hypothekenerneuerung sich vorstellt, insbesondere ob er mit einem Gesetze, wie das tyrolische war, sich zufrieden gibt, oder weitere Anforderungen macht, wie er das Verfachbuchwesen ohne Schädigung des Prinzipes desselben reformirt wissen will, und endlich wie er sich das Realregister eigentlich eingerichtet denkt. Die Regierung mußte sich unbedingt vorher klar darüber werden, was der Landtag eigentlich will. Sie muß speziell wissen, was die Hypothekenerneuerung anbelangt, ob der Landtag auf den Ge-

banken, den die Innsbrucker Enquete-Kommission erfunden hat, nämlich die Hereinbeziehung der Zwangsidentifizirung, eingeht, ob er glaubt, daß diese Zwangsidentifizirung durchführbar ist, und zwar mit gutem Resultate, ob er weiter glaubt, daß die geplanten Gemeinde-Kommissionen die richtigen Organe zur Durchführung dieses Operates sind, ob genügend befähigtes und williges Materiale für diese Kommissionen vorhanden ist, und ob die Gemeinden beziehungsweise das Land die nöthigen Kosten dieserhalb übernehmen wolle. Erst wenn die Regierung sich hierüber klar ist, kann sie daran denken, bei Seiner Majestät um die Genehmigung zur Einbringung der bezügliches Gesetzesvorlage an den Reichsrath einzuschreiten. Wie Sie wohl wissen, erfordert auch die Hypothekenerneuerung ein Reichsgesetz. Die Nöthigung der Gläubiger nämlich zur zwangsweisen Anmeldeung bei Vermeidung des Pfandrechtsverlustes, ferner die den Anmeldungen eingeräumte Gebühren- und Portofreiheit, berühren Gegenstände der Civil-, der Handels- und der Finanzgesetzgebung und erfordern ein Reichsgesetz.

Die Regierung wußte ferner nicht, ob vielleicht der heurige Landtag, der eben ein ganz neugewählter ist, die Beschlüsse des letzten beziehungsweise der früheren acceptiren, oder ob er neue und andere Beschlüsse fassen werde. Dieses waren in kurzem die wesentlichen Motive, welche die Regierung veranlaßten, vorerst Sie um die Begutachtung dieser Arbeiten anzufragen.

Daraus aber, daß die Regierung Ihnen diese Arbeiten über die Hypothekenerneuerung vorgelegt hat, dürfen Sie nicht schließen, daß die Regierung jetzt andern Sinnes geworden ist, daß sie vielleicht das Verfachbuch für besser hält als das Grundbuch, daß sie sich besonders für das Verfachbuch begeistert! das ist nicht der Fall.

Ich will ganz kurz die Vorzüge des Grundbuches gegenüber dem Verfachbuche erwähnen.

Von einem guten öffentlichen Buche verlangt man im Allgemeinen Allgemeinheit, Öffentlichkeit, Spezialität und Dauerhaftigkeit.

Man verlangt Allgemeinheit! Es müssen alle Eigenschaften eines Bezirkes im Buche eingetragen sein, mit Ausnahme des öffentlichen Gutes natürlich. Das ist beim Grundbuche der Fall. Die Grundstücke, die einer Eisenbahnunternehmung gehören und zum Betriebe einer

Eisenbahn dienen, oder die einen Gegenstand des Vergbuches bilden, kommen allerdings nicht im Grundbuche vor, das thut aber dem allgemeinen Principe keinen Eintrag, weil eben für diese Liegenschaften besondere spezielle Bücher, nämlich Eisenbahnbücher und Vergbücher vorhanden sind, aus denen man ebenso klar, wie aus dem Grundbuche den vollen Besitz- und Lastenstand erheben kann. In dem Verfachbuche dagegen fehlen alle jene Liegenschaften, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Korporationen im vorigen Jahrhundert erworben und inzwischen nicht mehr veräußert wurden, weil nämlich der Gegenstand zu einer Eintragung bisher fehlte. Es fehlen aber auch Liegenschaften von Privatens, wenn dieselben und deren Rechtsvorsahren vielleicht aus Nachlässigkeit, wie das oft geschieht, oder aus andern Gründen die Eintragung in das Verfachbuch zu veranlassen vernachlässigt haben. Im Verfachbuche fehlt weiters die Evidenz über eine Menge von ältern Pfandsforderungen, die im vorigen Jahrhundert resp. bis zur Einführung des Verfachbuchinstitutes, begründet, über welche zwar öffentliche Urkunden ausgestellt, die aber in den Vormerkbüchern einzutragen übersehen wurden, oder bezüglich welcher diese Vormerkbücher, wie es auch der Fall ist, im Laufe der Zeit verloren gegangen sind. Es sind insbesondere jene Pfandsforderungen nicht ersichtlich, die in den Nodelbüchern und Kirchen-Urbarnen eingetragen sind, weil nämlich diese Bücher nicht im Besitze der Gerichte, sondern in dem der Kirchenverwaltungen sich befinden.

Im Verfachbuche fehlt ferner fast durchwegs die Evidenz über die Servitutsrechte, da dieselben gewöhnlich durch Erziehung erworben und bisher so weiter besessen wurden, ohne daß je eine Eintragung im Verfachbuche vorkam; Servitutsrechte die, wie Sie wohl wissen, oft eine einschneidende Bedeutung auf den Werth der Güter äußern.

Von einem öffentlichen Buche verlangt man weiters die Publizität, die Oeffentlichkeit — das Buch soll Jedermann zur Einsicht offen stehen. Nun das ist beim Grundbuche und beim Verfachbuche der Fall, aber während beim Grundbuche der Laie durch einfaches Nachschlagen in einigen Blättern sich klar überzeugen kann, was auf einer bestimmten Realität lastet, muß derjenige, der aus dem Verfachbuche sich die gleiche Einsicht verschaffen will, an der Hand von Namensregistern

oft hunderte von Bänden nachschlagen, die einzelnen Eintragungen, die er gefunden hat, zusammenstellen, um schließlich nur zu wissen, daß das und jenes eingetragen, nicht aber auch ob es richtig und rechtsbeständig ist. Fehlt aber in der Reihe der Rechtsrwerber der eine oder andere, so entsteht eine Lücke, über die man oft gar nicht mehr weiter kann. Gleichen Schwierigkeiten begegnet derjenige, der zurück in den Wust der alten Kopeibücher greifen muß. Wenn es aber doch gelingt, sämtliche Eintragungen mit Bezug auf eine bestimmte Realität zu finden, so muß die Partei, wie schon erwähnt, diese Eintragung erst auf den Rechtsbestand prüfen, denn nicht die Eintragung im Verfachbuche gibt das Recht, sondern sie verdinglicht es nur; das Recht kann erst unter der Voraussetzung eines gültigen Titels erworben werden. Ferner hat der Betreffende nie die Garantie der Echtheit der bezüglichen Urkunden, deren Abschriften im Verfachbuche einverleibt sind. Gewöhnlich gelingt es aber überhaupt dem Laien nicht, eine Zusammenstellung selbst zu machen, er muß sich an den Verfachbuchführer beziehungsweise an das Gericht um die Ausstellung eines Hypotheken-Certifikates wenden. Die meisten der Herren Abgeordneten wissen selbst, wie schwer es ist, in manchen Fällen ein Hypotheken-Certifikat anzufertigen, aber wenn auch wirklich ein vollständiges derartiges Certifikat fertiggestellt wird, dann hat die Partei damit nur ein Verzeichniß aller auf den Namen des Besitzers einer bestimmten Liegenschaft und seiner Rechtsvorsahren vorgefundenen Eintragung, es fällt ihr dann immer noch die Aufgabe zu, sie in Bezug auf den Rechtsbestand zu prüfen.

Ganz anders ist es beim Grundbuche; beim Grundbuche wird die Urkunde, deren Echtheit durch die Legalisirung garantiert ist, vom Richter geprüft, der Richter bestimmt die Formalien zur Eintragung und das, was eingetragen wird, wird Recht. Allerdings wird das formelle Recht über das materielle gestellt, das bewirkt aber auch, daß der gutgläubige Dritte sich auf das, was im Grundbuche enthalten ist, verlassen kann und das ist eben ein Hauptvortug des Grundbuches.

Von einem öffentlichen Buche verlangt man weiters noch die Spezialität; es müssen Realitäten, die den Gegenstand der Erwerbung oder Belastung bilden, spezialisirt, sie müssen so genau bezeichnet

sein, daß kein Zweifel an der Identität dieser Objekte auskommen kann und das ist beim Grundbuche auch der Fall. Der Kataster ist ein integrierender Bestandteil des Grundbuches; die Grundbuchskörper sind genau abgegränzt und deren Bestand kann nicht so leicht geändert werden; beim Verfachbuche dagegen, das wissen Sie wohl selbst, haben wir noch die Vorschriften des Hofdekretes vom 7. März 1805, welches zwar bestimmt, daß die Realitäten genau und deutlich bezeichnet werden. Aber wie geschah das vor Zeiten? bald nur mit den Namen der Angrenzer, bald mit den Besitznummern, in letzter Zeit mit den Parzellennummern, aber ein bestimmtes positives Gesetz haben wir nicht. Das Grundbuch ist ferner dauerhaft, wenn es einmal angelegt ist, während man beim Verfachbuche nach einer gewissen Zeit immer wieder zu einer Hypothekenerneuerung greifen muß.

Wenn Sie nun diese Momente zusammenfassen, müssen Sie ganz gewiß mit mir zu dem Schlusse kommen, daß im Prinzip das Grundbuch dem Verfachbuche weit vorzuziehen ist.

Aber meine Herren! Die Einführung, beziehungsweise die Evidenzhaltung des Grundbuches in Vorarlberg hat denn doch einige Schattenseiten, und der Regierung liegt nichts ferner als dem Lande Vorarlberg ein Gesetz aufzudrängen, mit dem es nicht einverstanden ist. Es ist schon an und für sich schwer, ein öffentliches Buch, in das sich das Volk, wie man zu sagen pflegt, hineingeliebt, das Wurzel in ihm gefaßt hat, wie das Verfachbuch, abzuschaffen, noch viel schwerer aber wird es sein, ein anderes Buch, das nicht mit Sympathie begrüßt wird, einzubürgern, wenn es auch viel Gutes mit sich bringt; aber es sind selbstverständlich auch Härten damit verbunden.

Da ist vor allem der Legalisirungszwang, an dem sich die Leute gewöhnlich stoßen. — Nun die Regierung verkennt nicht, daß der Legalisirungszwang manche Unbequemlichkeiten mit sich bringt und auch den Leuten Kosten verursacht, wenn auch letztere ganz gewiß nicht so bedeutend sind, wie man sich allgemein vorstellt, insbesondere nachdem durch das Gesetz vom 4. Juni 1882 in Betreff der Legalisirung manche Erleichterungen geschaffen wurden, und die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Partheiunterschriften ausgesprochen wurde. Die Regierung muß aber

an diesem Erforderniß der Legalisirung festhalten, sie muß die Echtheit der Urkunde garantirt haben, widrigenfalls sie sonst in die Vertrauenswürdigkeit und Glaubwürdigkeit des ganzen Grundbuches Institutes eine Bresche schließen würde. Durch Artikel II des Einführungsgesetzes zum Grundbuchsgesetze ist ausgesprochen, daß das Grundbuchsgesetz für alle Grundbücher vom Tage der Führung derselben in Wirksamkeit zu treten hat. Für die meisten Provinzen ist, wie Sie wissen, dieses Grundbuchsgesetz schon in Wirksamkeit, und es kann doch nicht angehen, daß die Regierung für eine Provinz Normen, die von den grundsätzlichen Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes total abweichen, zuläßt.

Der Verkehr mit Liegenschaften in Vorarlberg ist, wie Sie wissen, ein sehr reger. Aus einer Zusammenstellung, die ich im vorigen Jahre vorbereitet habe, ist zu entnehmen, daß z. B. in den Bezirken Feldkirch und Dornbirn im Jahre je 6 bis 700 Kaufurkunden verfaßt werden. Dieser rege und leichte Verkehr mit Liegenschaften, der theilweise in diesen Bezirken zur Nothwendigkeit geworden ist, wird bei Anlage des Grundbuches einige Hemmung erleiden, insbesondere dann, wenn es sich um die Abstücklung von Grundstücken handelt, welche bisher nur die Genehmigung des Gemeindeausschusses erforderten. Nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869 über die Abtrennung ist ein ziemlich weitwendiges Aufgebotsverfahren in solchen Fällen beim Grundbuche nothwendig, weil die Grundbuchskörper streng abgegränzte sind, und deren Bestand beliebig nicht geändert werden darf. In vielen Fällen ist es nur dann möglich zur Abtrennung zu schreiten, resp. sie zu bewirken, wenn eine ganz neue Grundbucheinlage eröffnet und die sämtlichen Eintragungen der alten Einlage auch auf diese neue Einlage wieder übertragen werden.

Die Regierung verkennt auch nicht, daß die stete Evidenzhaltung des Katasters mit dem Grundbuche, die eben zur Rechtssicherung des letzteren unbedingt nothwendig ist, oft Schwierigkeiten macht und Verzögerungen im Verkehre bewirkt.

Unser Land ist, wie Sie wissen, ungeheuer parzellirt, es gibt nur in wenig Gemeinden geschlossene Höfe; durchschnittlich ist der Grundbesitz so zersplittert, wie in wenig anderen Provinzen. Wir haben nach dem mir vorliegenden Summarium

der Parzellenprotokolle 308,507 Parzellen in Vorarlberg. Diese starke Zerplitterung würde einen bedeutenden Umfang des Grundbuches verursachen, insbesondere schon aus dem Grunde, weil durchschnittlich die Parzellen der einzelnen Grundbesitzer örtlich von einander geschieden und vielfältig verschieden belastet sind, und es daher in manchen Fällen sehr schwer gehen würde und oft gar nicht möglich wäre, daß mehrere Parzellen zu Einem Grundbuchskörper vereint werden könnten. Durch eine so umfangreiche Anlage des Grundbuches würde aber selbstverständlich die Übersicht leiden.

Mehr als ein Dritteltheil von Vorarlberg ist Alpenland. Wir haben nach einer Zusammenstellung, die hier vorliegt in Vorarlberg 813 Alpen und darunter 353 sogenannte Gemeinschafts- oder Interessenschaftsalpen und zwar sind dies durchschnittlich die größern. Sie wissen selbst, meine Herren! diese Genossenschaftsalpen sind in ideelle Theile, in Weidrechte oder Alprechte getheilt, diese Alprechte sind wieder in Füsse, die Füsse wieder in Bruchtheile getheilt, und mit diesen einzelnen Minimalbruchtheilen wird im Lande ein sehr lebhafter Verkehr getrieben. Es kommt selten vor, daß eine Urkunde über die Erwerbung eines solchen Theiles errichtet, noch seltener aber, daß eine solche verfaßt wird. Dieser Handel geht gewissermassen von Hand zu Hand und das Einschreiben in die Alptafel oder das Alpbuch schützt den redlichen Besitzer. Die Einbeziehung dieser Genossenschaftsalpen in das Grundbuch würde ganz gewiß den bisher leichten Verkehr namhaft hemmen, oder aber es würde sich die Anlage des Grundbuches noch bedeutend umfangreicher gestalten.

Das Grundbuch würde endlich bis zu seiner Fertigstellung einen bedeutenden Zeitraum erfordern. Für die andern Provinzen sind in den Jahren 1873 und 1874 Gesetze zur Neuanlage der Grundbücher geschaffen worden. Im Jahre 1875 wurden fast durchaus die Arbeiten dieser Neuanlage begonnen. Nach offiziellen Ausweisen sind mit Schluß des 4. Quartals 1883 von 29,550 Gemeinden 22,244 mit der Arbeit fertig, es sind daher noch 7000 Gemeinden im Auslande; also nach acht Jahren angestrebter Arbeit sind die Grundbücher noch nicht fertig!

Nun können Sie sich ausrechnen, meine Herren! wie viel Zeit wir in Vorarlberg voraus-

sichtlich nothwendig hätten, um das Grundbuch fertigzustellen, insbesondere wenn Sie bedenken, daß hier in Vorarlberg die Arbeit entschieden schwieriger ist, als in den übrigen Provinzen, wo früher schon theils Grundbücher theils wenigstens den Grundbüchern ähnliche Bücher bestanden haben. Nach der Anlegung des Grundbuches würde erst das Richtighellungsverfahren kommen, welches ebenfalls einige Jahre in Anspruch nimmt.

Als im Jahre 1872 Beratungen über die Regierungsvorlage wegen Einführung des Grundbuches in diesem hohen Hause gepflogen wurden, hat der damalige Regierungsvertreter Oberlandesgerichtsrath Hämmerle auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die insbesondere der Evidenzhaltung des Grundbuches hier im Lande entgegen stehen. Diese Schwierigkeiten dürften jetzt nach 12 Jahren wahrscheinlich nicht kleiner geworden sein. Die Regierung stellt sich, obschon sie trotz aller dieser Schwierigkeiten die Einführung des Grundbuches im Lande Vorarlberg für möglich und ersprießlich hält, doch dem Wunsche des Landes auf Beibehaltung des Verfachbuches und Einführung der Hypothekenerneuerung nicht entgegen; sie hat ja durch die Vorlage dieser Arbeiten bewiesen, daß sie bestrebt ist, den Landtag thatkräftig zu unterstützen.

Wenn wir uns fragen, was die Hypothekenerneuerung eigentlich bezweckt, so müssen wir antworten: der Hauptzweck der Hypothekenerneuerung ist der, daß durch die Nöthigung der einzelnen Pfandgläubiger zur Anmeldung ihrer noch bestehenden Forderungen, das Verfachbuch von einer Menge anderer in ihm noch befindlicher aber thatsächlich nicht mehr bestehender Pfandforderungen befreit werde, daß dadurch die Übersicht leichter und klarer wird, daß man bessere und verlässlichere Hypotheken-Certifikate ausstellen kann und daß überhaupt das ganze Verfachbuch-Institut mehr Rechtssicherheit erhält.

Bei uns in Vorarlberg würde aber die Hypothekenerneuerung auch noch einen zweiten Zweck erfüllen, den sie in Tirol nicht nothwendig gehabt hat. Dieser zweite Zweck wäre der der Vervollständigung des Verfachbuches. Das Verfachbuch-Institut ist mit Circular vom 2. April 1817 bei uns eingeführt worden. Es sind mit diesem Gubernial-Circular die früher bereits in Tirol bestandenen Hofdekrete vom 12. März 1792,

vom 10. Juni 1793, vom 16. März 1803 und vom 7. März 1805 auch für Vorarlberg in Wirksamkeit erklärt worden. Früher haben ganz andere Normen und Gewohnheiten bestanden. Die Urkunden wurden meistens von den Behörden ausgefertigt und besiegelt, ein kurzer Inhalt derselben wurde in die Vormerkbücher, die sogenannten Kopeibücher eingetragen. Die Führung dieser Vormerkbücher oblag gewöhnlich den Ortsräthen, den Gemeindevorstehern und Gemeinderäthen. Nun ist es ganz gewiß nicht selten vorgekommen, daß die Eintragung von behördlich ausgefertigten alten Briefen in die Vormerkbücher nicht erfolgt ist. Manche dieser Vormerkbücher sind derart geführt, daß sie geradezu unverständlich sind, sie sind theilweise nicht mehr zu entziffern, es sind mehr Hieroglyphen als Schriftzeichen. Manche von diesen Vormerkbüchern sind im Laufe der Zeit total verloren gegangen, überhaupt reichen dieselben durchschnittlich nicht weiter als in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Alle Pfandurkunden respektive alle Pfandforderungen, welche in diese Kopeibücher nicht eingetragen wurden — ich spreche selbstverständlich von alten Pfandforderungen — dann alle jene, die in einem derartigen unverständlichen oder in einem in Verlust gerathenen Kopeibuche eingetragen worden sind, sind thatsächlich aus der Evidenz gekommen und das Gericht kann dieselben nicht kennen, außer wenn der betreffende Gläubiger mit der Originalurkunde auftritt. Ähnlich steht es mit jenen Pfandforderungen oder Urkunden, welche in die Nodelbücher oder Kirchen-Urbaren eingetragen worden sind. Diese Bücher, die den Charakter von öffentlichen Büchern hatten und noch haben, befinden sich im Besitze der Kirchenverwaltungen, das Gericht hat thatsächlich von denselben keine Kenntniß; es kann bei Ausstellungen von Hypotheken-Certifikaten auf die Eintragung in den Nodelbüchern keine Rücksicht nehmen, außer es wäre der Fall, daß, wie es hie und da in manchen Gemeinden geschah, Eintragungen von Kapitalien in die Nodelbücher auch nachträglich in die Kopeibücher aufgenommen worden sind; wo aber das nicht geschehen ist, dort sind die Kirchenforderungen für das Gericht außer Evidenz.

Bei der Hypothekenerneuerung würde Jeder aufgefordert, seine Forderung anzumelden. Es wird dadurch das Verfachbuch vervollständigt und

gerade auch dieser Zweck ist für Vorarlberg keineswegs zu unterschätzen.

Die beiden genannten Zwecke, nämlich die Reinigung des Verfachbuches von in demselben befindlichen, aber nicht mehr bestehenden Hypotheken einerseits, und die Vervollständigung desselben mit bestehenden, aber in ihm bisher nicht eingetragenen Hypotheken andererseits, würde durch eine Hypothekenerneuerung nach dem Muster des tirolischen Gesetzes vom 15. Mai 1869 vollkommen erfüllt werden; und thatsächlich sind auch die Entwürfe, die in Ihren Händen sich befinden, im Wesentlichen dem tirolischen Gesetze anschließend. Man hat jedoch hiebei die Erfahrungen, die bei Durchführung der Hypothekenerneuerung in Tirol gemacht wurden, verwerthet und selbstverständlich auch auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes gebührende Rücksicht genommen.

Die Innsbrucker Enquete-Kommission ist noch ein Stück weitergegangen. Dieselbe verlangt nämlich die Zwangsidentifizirung. Wenn Sie in den Verfachbüchern, besonders der früheren Jahre nachschlagen, so finden Sie eine ganz merkwürdige Mannigfaltigkeit in der Bezeichnung der Liegenschaften. Zuerst sind die Realitäten bezeichnet mit den Namen der Anrainer oder Angrenzer, oft ohne Angabe irgend eines Flächenmaßes, oft überhaupt nur unter einer ganz allgemeinen Ortsbezeichnung. Etwas besser ging die Sache unter dem bayerischen Steuerprovisorium im Jahre 1807; dort kamen zuerst die Besitznummern; es wurden die Besitzer aufgerufen, ihre Realitäten zu fatiren; die Realitäten, insoferne sie zur Besteuerung einbezogen wurden, wurden der Reihe nach nummerirt, erhielten fortlaufende Besitznummern. So kam es, daß z. B. das Haus und die Mündt, sagen wir des Grundbesizers A, die Besitznummer 1 erhielt; die demselben Grundbesizer gehörige vielleicht  $\frac{1}{4}$  Stunde weit entfernte Wiese erhielt die Besitznummer 2, der Wald in einer ganz andern Richtung noch weiter entfernt die Besitznummer 3 u. s. f. Es wurde gar keine Rücksicht genommen auf die Ähnlichkeit der Kultur, auf die entferntere oder nähere Lage u. dgl. Eine Mappirung fehlte und so ist es gekommen, daß diese Besitznummern jetzt oft eine ganz andere Gestalt und Größe haben als sie im Jahre 1807 hatten; durch Arrondirung, durch Abstückung u. s. w. hat die Gestalt sich merklich oder unmerklich geändert, aber die Be-

zeichnung ist dieselbe geblieben. Später kamen noch die Novalien-Nummern für nachträglich kultivirte und in die Steuer eingezogene Grundstücke hinzu. Eine präzise Bezeichnung für die Realitäten fehlte leider, und das ist eben auch ein Hauptgebrechen unseres Verfachbuches. In den 50er Jahren wurde, wie Sie wissen, unser Land vermessen und die Katastralaufnahme im Jahre 1857 beendet. In den letzten Jahren wurden die Reambulirungen vorgenommen, und am Sitze der Bezirkshauptmannschaften Geometer zur Evidenzhaltung der Besitzveränderungen bestellt.

Die Parzellennummer wäre die richtige Bezeichnung für die Realität, weil die Parzelle eben auf der Mappirung beruht, und weil aus der Mappe deutlich und präzise die Lage, Gestalt, Kulturart und Größe der bezüglichen Liegenschaft entnommen werden kann. Nun herrscht allerdings seit den letzten paar Jahren in Vorarlberg durchschnittlich bei Verfachsbuchurkunden die Sitte, daß die Besitznummern und Parzellennummern aufgenommen werden, aber wir haben hiefür kein Gesetz, denn noch immer ist das Hofdekret vom 5. März 1805 maßgebend, welches lediglich vorschreibt, daß die Realität klar und deutlich bezeichnet werden soll; wie diese Bezeichnung aber geschehen soll, sagt das Hofdekret nicht und ich glaube ein Gericht wäre kaum berechtigt, wenn wir die Sache streng nehmen wollen, eine Verfachungsurkunde, in der die Realität genau und präzise bezeichnet, aber nicht mit der Parzellennummer versehen ist, zurückzuweisen.

Dieser Mangel wird durch das Ihnen vorliegende Gesetz über die Aufnahme der Parzellennummer des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden für die Zukunft behoben, indem in diesem Gesetze ausgesprochen würde, daß von einem gewissen Zeitpunkte an die betreffende Liegenschaft mit der Parzellennummer des revirkirten Katasters bezeichnet sein muß.

Die Innsbrucker Enquete-Commission wollte sich aber nicht mit der Zukunft begnügen, sie wollte auch für die Vergangenheit etwas Besseres schaffen und hat die Zwangsidentifizirung auch in die Hypothekenerneuerung hineinbezogen. Sie stellt die Forderung, daß der Hypothekargläubiger nicht bloß seine Forderung und das entsprechende Pfandrecht anmelden muß, sondern daß er auch die Realität auf welcher er ein Pfandrecht beansprucht,

genau zu bezeichnen hat und zwar nicht bloß mit dem alten Ausdrucke, sondern auch mit den richtigen Parzellennummern. Die Innsbrucker Enquete-Commission wollte gewissermaßen mit einem Schlage von einem gewissen Zeitpunkte an in das Verfachbuch lauter Urkunden bringen, in denen die Realitäten mit der präzisen Bezeichnung der Parzellennummern vorkommen. Würde man das nicht thun, würde man sich begnügen mit der Hypothekenerneuerung wie sie in Tirol durchgeführt wurde, so würde der Richter oder die Partei, wenn sie in der Folge die Belastung einer Parzelle erfahren will, immer genöthigt sein, zuerst Erhebungen zu pflegen, unter welchen Ausdrücken diese Parzelle früher vorgekommen ist. Der Richter würde hierbei oft sehr großen Schwierigkeiten begegnen, so daß es ihm nie und da gar nicht möglich, sein würde, ein Certificat diesbezüglich ausstellen zu können; jedenfalls würde er die Verantwortlichkeit für ein solches gewiß nicht übernehmen und übernehmen können. Wird aber andererseits die Identifizirung auch bereits bei der Hypothekarerneuerung durchgeführt, dann wäre diese Schwierigkeit größtentheils behoben, und für das Verfachbuch durch die präzisere Bezeichnung der Liegenschaften ein unschätzbare Vortheil erzielt. Man könnte nun die Zwangsidentifizirung aussprechen, ohne daß man ein Präjudiz an dieselbe knüpft, man könnte für den Fall einer Differenz, eines diesfälligen Streites, die Entscheidung dem Richter überlassen.

Die Innsbrucker Enquete-Commission glaubte aber diesen Zweifel nicht im vorhinein bestehen zu lassen, sondern offen und deutlich aussprechen zu sollen: daß mit der unrichtigen Bezeichnung der betreffenden Realität auch das Pfandrecht verloren ist. Es kann das allerdings für einen Gläubiger von sehr fataler Folge sein, denn wenn er die betreffende Realität nicht richtig bezeichnet, würde er unter Umständen das Pfandrecht auf diese betreffende unrichtig bezeichnete Realität verlieren.

Es ist das ganz gewiß eine draconische Maßregel und die Innsbrucker Enquete-Commission verkannte nicht, daß an den Gläubiger eine schwere Zumuthung gestellt werde, aus dem Wirrsal dieser alten oft unverständlichen und unklaren Bezeichnungen die richtige Parzelle herauszufinden, was oft nur dann möglich ist, wenn man die einzelnen

Besitzvorfahrer und die Rechtserwerber der Reihe nach durchgeht und an der Hand der Urkunden und Mappen die betreffenden Eigenschaften prüft und vergleicht.

Die Innsbrucker Enquete-Kommission war sich auch bewusst, daß die meisten Laien gar nicht im Stande sein werden, diese Identifizierung selbst zu machen, und hat da ein Mittel erdacht u. z. die Gemeinde-Kommissionen, welche eben den Gläubiger unterstützen sollen, und welche gewissermaßen für ihn die Arbeit zu machen haben.

Sie hat weiters im § 28 des Landesgesetzes das oben angeführte schwere Präjudiz des Pfandrechtsverlustes namhaft abgeschwächt dadurch, daß sie eben bestimmte, daß derjenige, der sich mit einem Certifikate der Gemeindekommission deckt, für die allfälligen Folgen eines Irrthums nicht zu haften hat, daß er eventuell einen solchen Irrthum nachträglich noch zu verbessern in die Lage kommt.

Was die Gemeindekommissionen betrifft, so hat die Innsbrucker-Enquete-Kommission geglaubt, daß in dem intelligenten Lande Vorarlberg befähigte und einsichtige Leute genug sind, die diese Operationen erfolgreich durchführen können. Sie hat sich diese Kommission aus 2 bis 5 in der Gemeinde wohnenden, mit den Orts- und Landesverhältnissen, womöglich auch mit dem Verfabuche vertrauten Männern vorgestelt, die vom Gemeindevorstande gewählt, und, wenn keine besondern Bedenken gegen ihre Befähigung oder gegen ihre Vertrauenswürdigkeit vorliegen, vom Landesauschusse bestätigt werden. Sollten sich in einzelnen Gemeinden keine befähigten Männer zu diesem Amte finden oder sollten sonst in irgend einer andern Beziehung Anstände vorkommen, so würde der Landesauschuß an die Stelle des Gemeindevorstandes treten und selbst die betreffenden Kommissionsmitglieder bestimmen, und könnte hiebei auch auf Mitglieder anderer Gemeinden reflektiren.

Die Innsbrucker Kommission hat weiters den Gedanken gehabt, daß die Annahme des Amtes eines solchen Identifizierungs-Kommissärs obligatorisch sein soll.

Sie hat nämlich geglaubt, es könnte in andern Falle vielleicht in manchen Gemeinden eine nicht genügende Zahl von befähigten Leuten sich freiwillig finden. Nun das Comité, das vom Landesauschusse zur Berathung dieser Angelegenheit eingesetzt worden ist, hat sich an diesem

Passus gestoßen und geglaubt, daß opferwillige und befähigte Leute, die freiwillig das Amt übernehmen, genügend gefunden werden, und daß insbesondere auch die Bestimmung, wonach der Landesauschuß eventuell Mitglieder aus andern Gemeinden berufen kann, schon den nöthigen Zwang ausüben werde.

Nun ich kann Seitens der Regierung nur bemerken, daß gegen die Streichung der obligatorischen Annahme des Amtes eines Identifizierungs-Kommissärs durchaus nichts einzuwenden ist und daß es überhaupt schon an und für sich der Regierung bedenklich schien, eine so schwer wiegende Verpflichtung Jedermann eventuell auch gegen seinen Willen aufzubürden.

Die Gemeindekommissionen hätten vorerst die Aufgabe den Grundbesitz der Einzelnen richtig zu stellen, sie hätten die einzelnen Grundbesitzbogen durchzusehen, mit dem Grundbesitz und dem Mappenstande zu vergleichen, allfällige Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen resp. zu veranlassen, sie hätten die Parzellenprotokolle zu konstruiren und sohin die Identifizierung der Parzellen mit den Besitznummern vorzunehmen und zwar vorerst ohne Rücksicht auf die Anmeldungen.

Diese Vorarbeiten wären nothwendig, damit die Kommissionen später der Hauptarbeit, nämlich der Aufgabe, über Ansuchen der Gläubiger oder Schuldner, die betreffenden alten in den Urkunden vorkommenden Bezeichnungen der Realitäten mit den richtigen Parzellennummern zu identifiziren und hierüber Certifikate auszustellen, gerecht werden können. Diese Kommissionen könnten eventuell auch Anmeldungen verfassen. Aber diese Kommissionen hätte der Landesauschuß die Controle zu üben und auch eine nähere Instruktion über die ganze Gebahrung und das Verfahren derselben zu verfassen, und zwar im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidium. Sie haben einen Entwurf einer solchen Instruktion in Händen und ersuchen aus demselben wohl deutlich, daß die Aufgabe dieser Kommissionen eine ungeheuer schwierige ist, daß es ein eingehendes Verständniß, große Opferwilligkeit und Gewissenhaftigkeit erfordert, wenn die Kommissionen der Aufgabe, die an sie gestellt wird, gerecht werden wollen.

Es wird Ihre Sache sein, meine Herren!

reiflich zu überlegen, ob überhaupt solche Kommissionen mit Aussicht auf Erfolg eingeführt werden können und ob eben genügend gutes und opferwilliges Material zu demselben hierlands vorhanden ist. An eine direkte Mitwirkung der Gerichte dürfen Sie nicht reflektiren. Entweder bringen Sie den Kommissionen unbedingtes Vertrauen entgegen oder nicht; im letztern Falle ist es jedenfalls besser, wenn Sie von der ganzen Operation absehen, im erstern aber müssen Sie den Kommissionen doch einigermaßen freie Hand lassen, Sie müssen ihnen die Verantwortlichkeit für ihre Thätigkeit überlassen, und dürfen das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit durch die Kontrolle von Gerichten nicht abschwächen. Die Gerichte können aber auch aus dem Grunde nicht direkt mitwirken, weil sie eventuell später bei eintretenden Zweifeln oder Rechtsstreiten über vorkommende Irrthümer der Identifizierung zu entscheiden haben, und zwar mit voller Unbefangenheit, die vielleicht nicht vorhanden wäre, wenn sie selbst an dieser möglicherweise unrichtigen Identifizierung mitgewirkt hätten.

Es werden die Arbeiten dieser Kommissionen auch namhafte Kosten verursachen; es werden Wappen angeschafft werden müssen, eventuell Abschriften der übrigen Steueroperate. Die Kommissionsmitglieder wenigstens in manchen Gemeinden werden entlohnt werden müssen, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn Mitglieder anderer Gemeinden das Identifizierungsgeschäft besorgen.

Es werden auch dem Landesauschuß direkt durch seine Kontrolle über die Thätigkeit der Gemeindefunktionen nicht unbedeutende Ausgaben erwachsen. Diese Ausgaben den Gläubigern aufzubürden, wird nicht angehen. Der Gläubiger ist ohnedem schon belästigt dadurch, daß er zur Anmeldung gezwungen wird, man kann ihn nicht auch noch zu Kosten zwingen für die Identifizierung. Man könnte unter Umständen dadurch bewirken, daß Kündigungen in größerem Umfange vorkommen, deren Eintritt leicht zu einer verderbbringenden landwirtschaftlichen Krise führen könnte. Es wird daher wohl nicht anders gehen, als daß die Gemeinde oder das Land die Kosten trägt.

Die Regierung, wie ich Ihnen bereits erwähnte, hat sich der von der Junsbrucker Enquete-

Commission geplanten Zwangsidentifizierung nicht entgegenstellt.

Die Regierung muß aber verlangen, daß der Landtag nur nach reiflicher Überlegung den Entschluß hierüber faßt, indem sie für den Fall des Mißlingens eine Verantwortung ihrerseits ablehnen muß. Erst dann, wenn Sie, meine Herren! den Gedanken, den die Junsbrucker Commission gefaßt hat, selbst acceptiren, wenn sie nach sorgfältiger Erwägung zur vollen Überzeugung kommen, daß diese geplante Operation erfolgreich durchgeführt werden kann, und wenn Sie dann von der Regierung die Einbringung der bezüglichen Gesetze beim Reichsrathe verlangen, dann kann dieselbe daran gehen, ihrerseits zur Realisirung der Wünsche des Landes das beizutragen, was eben in ihren Kräften liegt. Die Regierung hat die Beizutachtung dieser Entwürfe verlangt. Das Comité ist über die Beizutachtung hinausgegangen und beantragt in erster Linie, daß die Regierung ersucht werde, die Gesetze bezüglich der Hypothekenerneuerung und die Aufnahme der Parzellennummern der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen; das Comité beantragt weiter die Annahme des Landesgesetzes durch den Landtag.

Was das Erstere betrifft, so kann ich selbstverständlich vom Standpunkt der Regierung aus keine Einwendung dagegen erheben, nachdem der Landtag nach § 19 Z. 1 lit. b der Landesordnung das Recht hat, an die Regierung Anträge zur Erlassung allgemeiner Gesetze zu stellen, und ich glaube versichern zu dürfen, daß die Regierung ohne Säumen schon dem nächsten Reichsrathe die bezüglichen Entwürfe vorlegen wird. Ebenso dürfte auch die Beschlußfassung über das Landesgesetz kaum einem Anstande bezeugen, da dasselbe ja doch nur für den Fall und unter der Voraussetzung von Bedeutung ist, wenn das Reichsgesetz in Wirksamkeit tritt, während im andern Falle doch immer dem voraussichtlich im nächsten Jahre wieder zusammentretenden Landtage ohne eine Verzögerung in dieser Angelegenheit eine weitere Beschlußfassung ermöglicht ist.

Ich bin nun vorläufig zu Ende und bitte Sie, meine Herren! nochmals, daß Sie in dieser für das Land so hochwichtigen Angelegenheit nur nach reiflicher und gewissenhafter Überlegung Ihren Entschluß fassen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

**Rhomberg:** Hohes Haus!

Wir stehen vor einer sehr ernsten für die ganze Zukunft des Rechtslebens in Vorarlberg hochbedeutenden Frage. Wir haben soeben aus bereedtem, eminent fachmännischem Munde eine genau detaillirte Auseinandersetzung der vorliegenden Entwürfe und Arbeiten der Innsbrucker Commission vernommen.

Wir haben in genauester Weise Kenntniß erlangt über die Vortheile und Nachtheile des Grundbuches im Zusammenhange mit unserm Verfachbuche im Lande Vorarlberg.

Es wäre daher von mir eine Anmaßung, wenn ich mich über diese so wichtige Frage, über die Vortheile oder Nachtheile des Grundbuches und Verfachbuches noch irgend wie eingehender äußern würde nach den hervorragenden Auseinandersetzungen des verehrten Herrn Regierungsvertreter's. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so thue ich es nur, um meine Abstimmung zu motiviren. Ich habe bereits als Mitglied des volkswirtschaftlichen Ausschusses meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich trotz aller der Einführung des Grundbuches in Vorarlberg entgegenstehender und wie ich sehr gerne zugebe schwerwiegender Hindernisse, doch immerhin in der Einführung des Grundbuches allein und ausschließlich die richtige Grundlage für Hebung und Regelung des Kreditwesens finde, daß ich in dem Grundbuche für die Zukunft allein Heilung von all dem chaotischen Durcheinander sehe, wie ein solcher sich in so vielen Gerichtsbezirken leider in Bezug auf das Verfachbuch vorfindet. Aber, wie bereits betont wurde, ist über diese Frage heute und in einer Reihe früherer Sessionen so viel schon für und wider gesprochen worden und ist andererseits keine Aussicht vorhanden, daß bei dem dermalen bestehenden Legalisirungszwange der hohe Landtag auf eine Einführung des Grundbuches als Gesetz für Vorarlberg eingehe.

Wenn ich also dies von meinen Standpunkte aus auf das Tiefste bedauern muß, daß es die verschiedenen angeführten Verhältnisse nicht zulassen, dieses hochwichtige Institut bei uns in Vorarlberg im gegenwärtigen Momente einzuführen, so gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß

die Zukunft uns dasselbe noch bringen werde. Wenn ich aber dessen ungeachtet mich verpflichtet fühle, für die vorliegenden Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu stimmen, so thue ich dieses aus drei Gründen. Einmal, weil, wie schon bemerkt, vorderhand keine Aussicht vorhanden ist, daß das Grundbuch Gesetzeskraft in Vorarlberg erlangen wird. Dann aus den seitens des geehrten Herrn Regierungsvertreter's geschilderten Gründen wegen der bei Einführung des Grundbuches in Bezug auf unsere speziellen Verhältnisse vorkommenden Nachtheile, insbesondere deswegen, weil eine sehr lange Zeit vergehen wird, bis eine vollendete Regelung in dieser Beziehung eintreten kann, selbst wenn der Landtag sich heute schon zur Einführung des Grundbuches entschließen würde. Endlich aber, weil ich die gegenwärtigen Zustände des Verfachbuchwesens nicht mehr länger mitanzusehen möchte, ohne einen Schritt zur Besserung mitzutun. Die Zustände unseres Verfachbuches sind in einzelnen Gerichten wirklich von der Art, daß es gerade unmöglich wird, nur einigermaßen mit Sicherheit Geld auf Hypotheken auszuleihen. Es wächst mit jedem Tage die Verantwortung für Verwalter von Fonds, Pupillengelder u. s. w. da es immer schwieriger wird, solche Gelder nur halbwegs sicher zu plaziren und mit dieser überhandnehmenden Kreditunsicherheit schreitet Hand in Hand die Abnahme derjenigen Persönlichkeiten, welche der Bevölkerung Geld auf Hypothek leihen; daß dieses bei unsern Verhältnissen eine schwerwiegende Sache ist, wird gewiß jedermann einsehen. Wenn der Bauer auf seinen schönsten Grund und Boden, auf die beste Hypothek von öffentlichen Instituten, von Sparkassen, wie dies leider bei uns in Dornbirn geschieht und vielleicht auch an andern Orten und von vielen Privaten kein Geld mehr bekommt, so geräth er oft in die allerschwierigste Situation und es ist heiligste Pflicht der Landesvertretung, ihm in dieser Richtung aufzuhelfen und durch Regelung des Kreditwesens Gelegenheit zu verschaffen, daß er wieder Darlehensgeber mit billigen Bedingungen erhält.

Ich stimme also für diesen vorliegenden Entwurf, selbstverständlich nicht, weil ich ihn für das relativ beste halte, sondern weil ich darin wenigstens einigermaßen eine Abhilfe der schreienden Unordnung in unserm Verfachbuchwesen erblicke

und weil ich gerne und mit Freude mit den übrigen verehrten Herren Abgeordneten die Verantwortung mit übernehme für das schwierige und einschneidende Werk der Identifizierung der Liegenschaften durch die Gemeindefunktionen. Diese Verantwortung wird von der hohen Regierung von der Landesvertretung verlangt und ich siehe nicht an, durch mein Votum die Einmütigkeit herzustellen, und diese Verantwortung in vollem Maße auf mich zu nehmen. (Bravo!)

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn nicht, so ist die Generaldebatte geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter vielleicht das Wort?

**Dr. Feß:** Es ist selbstverständlich, daß ich nach den Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreters mich beschränken werde, an Sie, meine Herren, nur einige wenige Bemerkungen zu richten. Ich gestehe ganz offen, daß ich mit schwerem Herzen daran gegangen bin, für die vorliegenden Entwürfe einzutreten. Ich bin mir namentlich bewußt, daß, um mich so auszudrücken, vom Standpunkte der Wissenschaft aus, gegen manches, was darin vorkommt, schwer wiegende Bedenken erhoben werden können; es ist insbesondere, wie dies bereits vom Herrn Regierungsvertreter hervorgehoben und in der uns mitgetheilten Note der k. k. Statthalterei, auf die sich der Bericht bezieht, des weitern ausgeführt ist, ein vollständiges novum, was in dem Institute der sogenannten Identifizierungskommissionen geschaffen werden soll. Es ist das, wie gesagt, ein novum, dessen Erfolg eben in der Zukunft liegt, und worüber, wie es wohl begreiflich ist, wir uns keine Gewißheit, sondern nur Vorstellungen machen können.

Ich glaube in dieser Beziehung weitere Ausführungen für überflüssig ansehen zu sollen; da muß die Überzeugung derjenigen maßgebend sein, welche das Land kennen und kennen müssen. In der Beziehung war für mich ausschlaggebend der Umstand, daß Abgeordnete aus den verschiedensten Theilen des Landes, und aus den verschiedensten Verhältnissen, wie sie bei uns wenigstens vorkommen, übereinstimmend sich dahin geäußert

haben, daß das Experiment, welches eben in der Schaffung der Identifizierungskommissionen liegt, gewagt werden könne und daß es Aussicht auf Erfolg hat. Etwas anderes kann man in der Richtung ja gar nicht sagen.

Die Frage der Einführung des Grundbuches ist nur nebenbei im Berichte berührt worden.

In dieser Richtung ist nach meiner Auffassung das Maßgebende die Möglichkeit. Man mag noch so sehr für das Grundbuch eingenommen sein, man mag noch so sehr die Vorzüge desselben anerkennen und schätzen, man mag noch so bereit über diese Vorzüge sich äußern, in den Verhältnissen, in denen wir gegenwärtig sind, und auf dem Standpunkte, auf dem wir uns nothgezwungen bewegen, gehört das alles in das Gebiet der sogenannten platonischen und eben deswegen auch unfruchtbaren Liebe. Für uns handelt es sich darum: sollen wir, nachdem durch mehr als zwei Jahrzehnte hindurch geredet und geschrieben worden ist über die Nothwendigkeit der Verbesserung des Realkredites, über eine bessere Ordnung im Besitz- und Lastenstand, über die Nothwendigkeit der Verbesserung der Verfaßbücher und darüber, ob das Grundbuch an dessen Stelle gesetzt werden soll, — sollen wir, nachdem das, wie gesagt, durch mehr als zwei Jahrzehnte hindurch geschehen ist, ohne daß dabei ein anderes Resultat erzielt wurde, als daß viel Zeit verloren ging, nun nicht dasjenige nehmen, was eben möglich ist, und was wir realisiren können?

Die Verbesserung der Verfaßbücher, wie sie in der beantragten Hypothekenerneuerung und in den weiteren Vorkehrungen, in der sogenannten Zwangsidentifizierung erzielt wird, ist entschieden dem dormaligen Zustande vorzuziehen und wenn wir diese Gesetzesentwürfe schaffen, wenn unsere Thätigkeit das Resultat hat, daß sie zu Stande kommen, dann ist wenigstens ein Fortschritt zum Bessern gemacht, der ganz gewiß bedeutend zählen wird. Es ist auseinandergesetzt worden, daß die Verfaßbücher bei uns viel weniger sind, als in Tirol, daß eine Reihe von Eintragungen, welche hinein gehören, in demselben nicht sind; weiters ist gesagt worden, daß viele Eintragungen, welche im Verfaßbuche vorkommen, nicht mehr hinein gehören, also verschwinden sollen. Ich möchte hinzufügen, daß Rechtsübertragungen, Cessionen u. s. w. in der Regel gar nicht verfaßt sind,

und daß alle diese Unterlassungen, die theilweise wohl den Gläubiger treffen, oft die schwersten Schädigungen zur Folge haben. Also all dem wird wenigstens bis zu einem gewissen Grade abgeholfen, wenn man dasjenige thut, was man eben unter den gegenwärtigen Verhältnissen allein thun kann. Wenn ich als gewiß annehmen muß, und ich glaube das thun zu müssen, daß die Einführung des Grundbuches unter den dermaligen Verhältnissen hier nicht möglich ist, d. h. daß der Landtag sich für die Einführung des Grundbuches nicht erklären wird, so ist das das einzige aber auch vollkommen Ausschlag gebende Argument, daß man, weil das eine nicht möglich ist, auf das andere greifen muß; weil das Grundbuch nicht eingeführt werden kann, weil es eben nicht gewollt wird, was bleibt anders übrig, als die Hypothekenerneuerung in best möglicher Form? Es ist allerdings auch das richtig, daß mit der Hypothekenerneuerung, speziell mit der beantragten Zwangsidentifizierung Kosten für die Gemeinden verbunden sein werden, die man ihnen nicht wird abnehmen können.

Nun gar so sehr ins Gewicht fallen werden diese Kosten nicht, denn die Katastraloperate, Wappen u. s. w. würde, wie ich glaube, jede Gemeinde sich ohnedem verschaffen müssen; und die Kosten der Kommissionen in den Gemeinden, die denke ich, dürften sich auf einen so ziemlich leicht erschwingbaren Betrag reduzieren. Es wird vielleicht eine Reihe von Gemeinden geben, in denen die Mitglieder der Kommission für sich keinen besondern Anspruch auf irgend eine Entschädigung erheben. Ich habe nun gesagt, aus welchen Gründen ich glaube, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen es geradezu eine Pflicht des Landtages ist, wenigstens für diese Gesetzentwürfe einzutreten, und habe noch etwas weiteres hinzuzufügen zur Begründung, warum der Ausschuß geglaubt hat, sofort nicht bloß die vorgelegten Gesetzentwürfe zu begutachten, sondern sie dem hohen Landtage zur Annahme empfehlen zu sollen. Der Grund liegt im folgenden: Wir waren einstimmig der Ansicht, daß wir das uns abverlangte Gutachten bejahend abzugeben haben, unter den von mir gemachten Voraussetzungen. Wenn wir das thun sollen, so liegt es am nächsten, daß wir eben erklären werden, wir nehmen den Entwurf als Gesetz an, wir erheben den Entwurf

zum Beschluß. Darin liegt einerseits das Gutachten in der effektivsten Weise, besser als es irgendwie sonst geschehen könnte und andererseits ist ein weiterer Vortheil damit verbunden, aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens, daß, wenn die hohe Regierung daran gehen wird, die dem Reichsrathe vorzulegenden Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu bringen, dann Zeit gewonnen ist.

Dasjenige, was man sonst erst im nächsten Jahr thun müßte, ist im heurigen Jahre schon geschehen und wir sind in die Lage versetzt, einen bestimmten Termin bereits dermalen festzusetzen, von welchem an die Hypothek anmeldung zu beginnen hat. Und wenn man sich schon einmal zum Entschluß bekennen muß, daß man unter den gegenwärtigen Umständen für die Hypothekenerneuerung eintreten soll, dann ist es doch eine nothwendige Konsequenz, daß man das auch gleich thut und nicht noch ein, zwei Jahre wartet und wieder dann auf dem nämlichen Standpunkte steht, wie heute. Das also ist der Grund, warum der Ausschuß, über die Aufgabe der Begutachtung hinausgehend, die Entwürfe sogleich zur Annahme empfiehlt.

**Landeshauptmann:** Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Es ist Ihnen vom Herrn Berichterstatter vorhin schon gesagt worden, daß es sich darum handelt, diese ersten von ihm vorgelesenen Anträge zuerst der Abstimmung zu unterziehen.

Werden diese angenommen, so kommen dann die weiteren an die Reihe..

Der Herr Berichterstatter hat Ihnen vorgelesen I 1 und 2 und II 1.

Eine Einwendung gegen diese Anträge ist von keiner Seite erhoben worden, ich werde daher diese Anträge zusammen zur Abstimmung bringen.

Wird gegen diesen Modus der Abstimmung etwas bemerkt?

**Johannes Thurnher:** Ich glaube nur, daß die Annahme des zweiten Antrages nicht ausschließt, daß das Gesetz in der Spezialdebatte berathen werde. Ich möchte nur die Auffassung des Herrn Landeshauptmannes in diesem Sinne sichergestellt wissen.

**Landeshauptmann:** Meine Herren! Ich glaube von einer Gesetzesberathung haben wir hier nicht zu reden, sondern es handelt sich nur um die Anträge, welche Ihnen der Ausschuss vorgelegt; sonst müßten wir in die Spezialdebatten dieser Gesetze eingehen.

**Martin Thurnher:** Die Anträge des Comité gehen ja dahin, daß die Gesetzentwürfe jetzt schon vom Landtage angenommen werden.

**Dr. Fetz:** Ich glaube, daß das Gesetz ad II, nämlich betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte, welches der Zustimmung des Landtages bedarf, allerdings der Spezialberathung zu unterziehen, d. h. Paragraph für Paragraph durchzugehen ist.

Ich würde nun beantragen, daß diese Spezialberathung zuerst stattfindet und dann, wenn dieser Gesetzentwurf, wie ihn der Ausschuss beantragt, angenommen würde, auf die beiden andern Gesetze, welche in die Kompetenz des Reichsrathes gehören, übergegangen würde, die einer Spezialberathung bei uns nicht mehr zu unterziehen sind, und höchstens insofern ihr unterzogen werden könnten, als von irgend einer Seite Anträge auf Abänderung gestellt würden, die natürlich nur als Vorschläge an die Regierung erstattet werden könnten.

Ich würde eben meinen, daß zuerst in die Spezialberathung des Landesgesetzes eingegangen werden solle.

**Landeshauptmann:** Dann kann ich, nachdem kein Gegenantrag gestellt ist, ohne weiters in die Spezialberathung eingehen und muß den Berichterstatter bitten, die Güte zu haben, die Paragrafen nacheinander zu verlesen.

**Rhomberg:** Bei dem Umstande, daß dieses Gesetz im volkswirtschaftlichen Ausschusse so eingehend durchberathen worden ist und sich schon seit mehr als 4 Tagen gedruckt in den Händen der einzelnen Abgeordneten befindet, glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich in der Spezialdebatte die en bloc-Annahme des Gesetzes, wie es aus den Ausschussberathungen hervorgegangen ist, beantrage.

**Regierungsvertreter:** Ich möchte nur bezüglich eines Paragraphen eine Bemerkung machen,

nämlich bezüglich des § 41 des Landesgesetzes beziehungsweise § 4 des Reichsgesetzes.

Dieser lautet:

„Die anlässlich der Hypothekar-Erneuerung und Umgestaltung vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit. Diese kommt allen Anmeldungen, Eingaben, Protokollen, Ausfertigungen und Beilagen zu, insofern dieselben zur Durchführung der Hypothekar-Erneuerung zu dienen bestimmt sind und erstreckt sich insbesondere auch auf Postporto und Zustellungsgebühren.“

Der analoge Paragraph im Tiroler Gesetz nämlich § 39 des Landesgesetzes lautet dagegen:

„Alle innerhalb des festgesetzten Anmelde-termines eingebrachten, sowie auch die während dieses Termines überreichten, aber zur Verbesserung zurückgestellten und rechtzeitig wieder vorgelegten Eingaben der Parteien in Hypothekar-Anmelde- und Umgestaltungsgeschäften und die bezüglichen Akten und Verfügungen der Gerichte mit Inbegriff der Beilagen sind vom Gebrauch des Stempels, von jeder Gebühr und Postporto, die Parteien auch von der Zustellungsgebühr befreit.“

Wie Sie hieraus entnehmen, ist wesentlich gar keine Verschiedenheit; es ist nur die Stillirung eine andere; nun wünscht das hohe Finanzministerium, daß dieser Paragraph analog so gefaßt werde, wie er im Tiroler Gesetz ist. Ich kann selbstverständlich einen diesbezüglichen Antrag nicht stellen und muß es eventuell einem der Herren Abgeordneten überlassen, diesen Wunsch des hohen Finanzministeriums als Antrag vor das hohe Haus zu bringen.

**Johann Thurnher:** Ich für meinen Theil muß mich gegen den Antrag des verehrten Herrn Kollegen Rhomberg auf en bloc-Annahme dieses Gesetzes aus dem Grunde aussprechen, weil ich glaube, daß das nicht richtig ist, was er gesagt hat, daß der Entwurf des Gesetzes, wie er uns im Momente vorliegt, schon seit 4, 5 Tagen gedruckt in unsern Händen liegt. Ich bin bis gestern Abends spät in Bregenz gewesen, habe aber den jetzt vorliegenden Entwurf erst heute in die Hände bekommen und hatte nicht Gelegenheit mich zu überzeugen, ob er mit dem im Ausschusse autografirt vorgelegenen Entwurf vollkommen identisch ist. Wird von irgend einer Seite die Versicherung gegeben, daß das der Fall

ist, so kann ich für meine Person als Mitglied des volkswirtschaftlichen Ausschusses auf das Eingehen in die Spezialdebatte verzichten, sonst halte ich die Berathung des Gesetzes in der Spezialdebatte noch für wichtig und angemessen auch wegen des Umstandes der großen Wichtigkeit des Gesetzes.

**Landeshauptmann:** Ich bin in der Lage, das eine konstatiren zu können, daß der Herr Rhomberg Recht gehabt, wenn er behauptet hat, daß diese Drucksorten bereits seit 4 Tagen in den Händen der Abgeordneten sich befinden.

Wenn aber einer von Ihnen, meine Herren, sie früher oder später erhalten hat, das ist nicht unsere Schuld; zugestellt wurden sie wenigstens schon vor 4 Tagen. Ich bitte, das habe ich nur konstatiren wollen, das andere kümmert mich nicht.

Hat der Herr Berichterstatter vielleicht etwas zu bemerken?

**Dr. Feß:** Was die Übereinstimmung der gedruckten Vorlage mit den Exemplaren, die im Ausschusse zur Berathung gelangt sind, betrifft, so muß ich gestehen, daß mir — und ich habe das ziemlich genau durchgelesen — keine Verschiedenheit aufgefallen ist. Übrigens bin ich vollständig bereit, alle Paragrafen vorzulesen. Ich selbst kann mich als Berichterstatter für die en bloc-Annahme nicht erwärmen und muß das den Herren überlassen.

**Landeshauptmann:** Jedenfalls ist ein Antrag auf en bloc-Annahme gestellt, und wenn er vom Herrn Antragsteller nicht zurückgezogen wird, muß ich ihn zur Abstimmung bringen.

**Dr. Feß:** Für den Fall, als die en bloc Annahme durchgehen würde, würde sie sich auf alle Paragrafen exklusiv § 41 beziehen; es liegt zwar bezüglich dessen ein Antrag nicht vor, ich müßte mir aber doch ein paar Bemerkungen erlauben auf dasjenige, was der Herr Regierungsvertreter gesagt hat.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag gestellt, das hier vorliegende Gesetz giltig für das Land Vorarlberg betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte en bloc anzunehmen mit Ausnahme des § 41, über welchem die Spezialdebatte noch vorbehalten wäre.

Wünscht zu diesem Antrage noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrag auf en bloc-Annahme des Gesetzes mit Ausschluß des § 41 ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen mit 13 gegen 7 Stimmen.

Es ist also in die en bloc-Annahme des Gesetzes eingegangen. Ich bitte also über § 41 die Debatte einzuleiten. Der Herr Berichterstatter!

**Dr. Feß:** Der § 41 lautet: (verliest denselben). Dieser Paragraph entspricht dem Wortlaute nach vollständig denjenigen Bestimmungen, welche in den Ländern, wo das Grundbuch besteht, getroffen sind für die Anlegung neuer Grundbücher, für die Anmeldungen u. s. w., für die Ergänzung, für die Protokollaufnahme, die dort vorkommen, wo Grundbücher neu angelegt werden.

Aus dem Grunde dürfte es, glaube ich, keinem Anstande unterliegen, wenn der Paragraph auch hier bei unsern analogen Verhältnissen so beschlossen wird, wie er im Gesetzentwurf hier vorliegt und ich glaube, daß er etwas klarer und auf die dormaligen Verhältnisse passender ist, als wie der im Hypothekarernerneuerungsgesetz für Tirol enthaltene gleiche Paragraph.

Ich würde also glauben, den Herren die vorliegende Fassung empfehlen zu sollen.

**Landeshauptmann:** Ein Antrag auf Änderung des § 41 ist somit noch nicht gestellt.

**Rhomberg:** Ich erlaube mir, die Ansicht des Herrn Regierungsvertreters zu meinem Antrage zu machen und stelle also den positiven Antrag an Stelle des § 41 die Fassung des § 39 des diesbezüglichen Hypothekernerneuerungsgesetzes für Tirol in dem Wortlaute zu setzen, wie er seitens des Herrn Regierungsvertreters vorgelesen worden ist.

**Regierungsvertreter:** Ich müßte diesfalls schon bitten, daß der § 39 des Tiroler Gesetzes etwas geändert wird, weil die Gemeindefunktionen nicht in demselben erwähnt sind. Es müßte wenigstens heißen:

„Alle innerhalb des festgesetzten Anmeldeungs-termines . . . . . und die bezüglichlichen Akten und Verfügungen der Gerichte und Identifizierungskommissionen mit Inbegriff der Beilagen sind u. s. w. . . . . befreit.“

**Landeshauptmann:** Unter diesen Verhältnissen muß ich bitten, daß mir der Wortlaut dieses neuen Paragraphen schriftlich übergeben wird, sonst könnten später leicht Irrungen vorkommen, die unter Umständen verhängnißvoll sein könnten; ich muß also bitten, um die schriftliche Übergabe, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt.

Ich werde unterdessen eine kleine Pause machen, bis ich die Abschrift erhalte.  
(Pause.)

**Landeshauptmann:** Es ist also für den § 41 dieses Gesetzes, worüber die Spezialdebatte vorbehalten worden ist, der Änderungsantrag gestellt: Alle innerhalb des festgesetzten Anmeldeungs-termines eingebrachten, sowie auch die während dieses Termines überreichten, aber zur Verbesserung zurückgestellten und rechtzeitig wieder vorgelegten Eingaben der Parteien in Hypothekar-Anmeldeungs- und Umgestaltungsgeschäften und die bezüglichlichen Akten und Verfügungen der Gerichte und Identifizierungskommissionen mit Inbegriff der Beilagen sind vom Gebrauch des Stempels, von jeder Gebühr und Postporto, die Parteien auch von der Zustellungsgebühr befreit.

Wünscht zu diesem Abänderungsantrage Jemand das Wort?

**Kohler:** Dieser Gegenstand und die Bedeutung des hohen k. k. Finanzministeriums bezüglich der Fassung dieses § 41 ist bereits im Ausschusse zu einer eingehenden Verhandlung gebracht worden und der Ausschuß hat aus sehr gewichtigen Gründen die gegenwärtige Fassung des § 41 beibehalten. Als wesentliche Gründe sind dem Ausschusse vorgelegen, daß man diesen Paragraphen nicht gleichlautend mit dem bezüglichlichen Paragraph des Tiroler Gesetzes fassen könne, weil eben unsere Hypothekenerneuerung ganz anders aussieht, und gewisse Modifikationen erfährt durch die Identifizierung der Parzellennummern und daß somit diese Fassung des § 41 gerade diesen geänderten Verhältnissen vollkommen entspreche.

Nachdem nun die Sache, wie erwähnt, bereits im Ausschusse eine eingehende Erörterung gefunden hat und der Ausschuß nach langen Berathungen bei diesem Wortlaute schließlich geblieben ist, so könnte ich für eine Änderung desselben mich nicht erklären und werde daher für den § 41 in der hier vorliegenden Fassung stimmen.

**Dr. Feß:** Es kann sich meines Erachtens nur darum handeln, daß konstatirt wird, daß aus Anlaß der Hypothekenerneuerung und bezüglich der aus diesem Anlaß vorkommenden Amtshandlungen Stempel- und Gebührenfreiheit beziehe. Das ist im § 41 gesagt, und zwar, wie schon bemerkt wurde, analog denjenigen Gesetzen, welche in andern Ländern bezüglich der Neuauflage von Grundbüchern bestehen. Unwillkürlich muß man auf den Gedanken kommen, daß hohe Finanzministerium finde, daß dieses zu weit gehe. Warum verlangt es sonst eine andere Stilisirung? Bloß der Form wegen, damit es so oder so lautet, verlangt man in der Regel bei derartigen Dingen nicht eine Abänderung eines Gesetzentwurfes, den wir nicht selbst gemacht haben, sondern der uns durch die Regierung übermittelt worden ist. Und aus dem Grunde allein bin ich dafür, daß wir den § 41 beibehalten, so wie er dormalen gefaßt ist.

Es kommt dann im Tiroler Gesetze auch noch die Einschaltung vor „innerhalb des festgesetzten Anmeldeungs-termines.“

Nun weiß ich nicht recht, wie das zu verstehen ist. Es können möglicherweise Amtshandlungen vorkommen, welche sich auf die Hypothekenerneuerung beziehen, die über den Anmeldeungs-termin hinausgehen; auch wäre es möglich, daß unter Umständen die im Gesetze als zulässig erklärte Fristenerweiterung stattfindet, so daß man im Gesetzgebungswege, wie es auch in Tirol der Fall war, überhaupt Erweiterungen zugestehen muß. Da wäre immerhin dieser § 41 zu accomodiren, was bei der vorliegenden Stilisirung eben nach meinem Dafürhalten nicht nothwendig ist.

Ich glaube also, daß wir, indem wir § 41 in der Weise votiren, wie er hier abgefaßt ist in unserm Gesetzentwurf, nichts mehr verlangen, als dasjenige, was die Regierung ohnedem und das hohe Finanzministerium mit inbegriffen zugestehen wird und zugestehen muß, wenn wir in

diesem Punkte nicht anders behandelt werden sollen als andere Länder. Deshalb, und weil übrigens, wenn wir auch auf die Form ein Gewicht legen, die Stilisirung des § 41 viel schöner ist, als die des bezüglichen Paragraphen im Tiroler Gesetze, glaube ich, sollten wir dabei bleiben.

**Rhomberg:** Ich erlaube mir zu konstatiren, daß ich ebenfalls im volkswirtschaftlichen Ausschusse für die gegenwärtige Fassung des Paragraphen gestimmt habe und mich jenen Gründen, die geltend gemacht wurden, vollinhaltlich anschließe. Wenn ich den Antrag auf Umänderung des § 41 im Sinne des betreffenden Tiroler Gesetzes gestellt habe, so geschah das nicht deswegen, weil ich für denselben eintrat, sondern weil ich dem Wunsche des Herrn Regierungsvertreters geschäftsordnungsmäßig entgegenkommen wollte, daß diese Frage in die Diskussion gezogen werde. Ich werde ebenfalls für § 41 in der vorliegenden Form stimmen.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, ist die Debatte geschlossen. Ich habe nun den Abänderungsantrag zuerst zur Abstimmung zu bringen; derselbe ist bereits mehrmals verlesen worden. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche für diesen abgeänderten Paragraphen, wie ihn Herr Adolf Rhomberg in Antrag gebracht hat, stimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig abgelehnt.

Es kommt somit der § 41 in der Fassung, wie sie der Ausschuss vorgelegt hat, zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche für diesen Wortlaut zu stimmen entschlossen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Ich ersuche den Herren Berichterstatter Titel und Eingang zu verlesen.

**Dr. Feß** (verliest Titel und Eingang des Gesetzes; siehe separat gedruckte Beilage XIII. B.)

**Landeshauptmann:** Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? Wenn dies nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen.

**Johann Thurnher:** Ich bitte um das Wort.

Wenn ich die erste Abstimmung richtig verstanden habe, so ist nur über den Antrag, ob man über das Gesetz en bloc abstimmen soll, abgestimmt worden, wenigstens haben es alle diejenigen Herren, welche mit mir gegen die en bloc-Abstimmung gestimmt haben, es so verstanden; und ich habe mit jenen Herren die Absicht für das Gesetz zu stimmen. Ist der Herr Landeshauptmann der vollen Überzeugung, daß nicht bloß darüber abgestimmt wurde, wie abgestimmt werden sollte, sondern daß wirklich über das Gesetz abgestimmt wurde, so muß ich nachträglich nur erklären, daß ich und die andern Herren die Absicht haben für das ganze Gesetz zu stimmen, aber damals nicht gestimmt haben, weil wir nur über die Abstimmungsform abgestimmt glaubten.

**Landeshauptmann:** Ich bitte um Entschuldigung; ich will meine Meinung gewiß nie, namentlich nicht bei Abstimmungen als maßgebend hinstellen. Aber wenn ein Antrag auf en bloc-Annahme gestellt wird, so habe ich es nach meinen parlamentarischen Erfahrungen noch nie anders gesehen, als daß über das Gesetz en bloc abgestimmt, beziehungsweise en bloc die Annahme ausgesprochen oder abgelehnt wird. Vorher über das Prinzip abstimmen, ob man in die en bloc-Annahme eingehen wolle, ist mir ein Novum; das habe ich in meinem Leben noch nie gehört. Ich weiß nur einen einzigen Fall, wo über das Prinzip abgestimmt wird und das ist der, wenn es sich darum handelt, in die dritte Lesung eines Gesetzes einzugehen. Da hat der Vorsitzende nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, zu fragen, ob man beabsichtigt, in die dritte Lesung einzugehen. Noch einen andern Fall haben wir, der aber bei uns nicht spielt. Es gibt Vorschriften für die Abstimmung, daß man überhaupt die Frage stellt, ob in die Spezialdebatte eines Gesetzes einzugehen sei. Nach unserer Geschäftsordnung ist das nicht der Fall. Wir haben nach unserer Geschäftsordnung nur dann eine solche Frage zu richten, wenn ein Gegenantrag vorher erfolgt ist. Das alles ist nicht geschehen. Ich glaube, ich habe da, wenigstens nach meiner Ansicht, korrekt und allem parlamentarischen usus analog abstimmen lassen.

Ich wüßte wahrhaftig nicht, wie ich es hätte anders machen sollen.

**Johann Thurnher:** Ich habe von zwei Dingen gesprochen; ich habe vor allem respektirt den Ausspruch des Vorsitzenden, wenn er die Überzeugung hat, daß er die Abstimmung als solche konstatirt hat. Es ist Sache des Vorsitzenden, die Abstimmung zu konstatiren und ist er, wie ich schon gesagt habe, der Überzeugung, daß er das erstemal wirklich abgestimmt hat, daß das Gesetz mit soviel Stimmen für und soviel Stimmen gegen angenommen wurde, dann ist es genug, dann braucht es keine weiteren Auseinandersetzungen. Ist das der Fall, dann erkläre ich in meinem Namen und im Namen meiner Herren Kollegen, welche bei der Abstimmung sitzen geblieben sind, daß wir die Absicht gehabt haben, für das Gesetz, nämlich für alle angenommenen Paragrafen, ausgenommen § 41, der offen stand, zu stimmen und sage das, damit konstatirt werde, daß auch wir für das ganze Gesetz sind.

**Landeshauptmann:** Ich werde das im Protokolle speziell bemerken.

**Dr. Feß:** Ich beantrage die dritte Lesung.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag gestellt, in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

**Kohler:** Ich möchte diesem Antrage des Herrn Berichterstatter entgegen beantragen, daß die dritte Lesung auf die morgige Sitzung verschoben würde. Für mich persönlich ist es deswegen nothwendig, weil ich nicht Zeit gefunden hatte, mich in stilistischer Beziehung über den genau übereinstimmenden Druck mit der von uns korrigirten autografierten Vorlage zu überzeugen und ich glaube, das dürfte auch bei andern Herren der Fall sein. Hiemit würde dann noch Zeit gewonnen sein, allenfalls solche Inkorrektheiten bei der dritten Lesung zu berichtigen.

**Dr. Feß:** Ich schließe mich diesem Antrage ohne weiters an.

**Landeshauptmann:** Es ist kein Gegenantrag gestellt und ich werde demgemäß die dritte Lesung in der nächsten Sitzung vornehmen. Within, meine Herren, haben wir nur mehr die Anträge noch in Verhandlung zu ziehen, welche der volkswirtschaftliche Ausschuß an die Annahme dieses Gesetzes knüpft. Nachdem von keiner Seite eine

Einwendung erflossen ist, so nehme ich an, daß ich diese Anträge, wie sie hier im Ausschußberichte enthalten sind, alle zusammen zur Abstimmung bringen kann.

Hat Jemand gegen diese Art der Abstimmung etwas zu bemerken?

**Johann Thurnher:** Ich bitte um das Wort.

Ich glaube über den Antrag I 1 und 2 haben wir noch abzustimmen; über II 1, glaube ich, haben wir bereits Beschluß gefaßt, denn dieser lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: das anliegende Gesetz betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte werde genehmigt.“

**Landeshauptmann:** Also mit Ausschluß dieses Punktes II 1.

**Johann Thurnher:** Ja, ja.

**Landeshauptmann:** Ich ersuche nun, wenn Niemand mehr eine Bemerkung macht, — jene Herren, welche den Anträgen, wie sie der volkswirtschaftliche Ausschuß vorgelegt hat mit Ausschluß des Punktes II 1, welcher durch die Annahme des Gesetzes erledigt ist, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

**Dr. Feß:** Es kommen noch die folgenden Anträge II 2, 3 und 4 und III zur Verlesung, bei denen ich ausgesetzt habe, weil diese Anträge voraussetzen, daß die Anträge I 1, 2 und II 1 angenommen werden; (verliest die Anträge II 2, 3 und 4 und III.)

Diese Anträge sind im Berichte begründet, und ich glaube, daß ich vorläufig wenigstens nichts beizusetzen habe.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu diesen Anträgen noch das Wort?

**Schneider:** Ich habe die Überzeugung, daß diese Anträge schon bei der ersten Abstimmung angenommen worden seien. Herr Landeshauptmann haben ausdrücklich gesagt: diejenigen, welche diesen Ausschußanträgen mit Ausschluß II 1 ihre Zustimmung geben wollen, sollen sich von den

Sitzen erheben. Ich habe folglich geglaubt, es sei über sämtliche Anträge schon abgestimmt, und sie seien alle angenommen.

**Johann Thurnher:** Ich habe dieselbe Überzeugung wie der Herr Kollega Schneider. Zugleich bin ich der Überzeugung, daß der Herr Berichterstatter vollkommen im Rechte war, die weiteren Anträge zu verlesen, weil über diese Anträge noch nicht die Debatte eröffnet war und zu jedem Antrage eröffnet werden muß, ob man sich darüber aussprechen will oder nicht.

**Dr. Feß:** Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß ich damals, wie ich den Bericht vorgelesen habe, bei II 1 stehen geblieben bin und zwar mit der ausdrücklichen Motivierung; daß das deshalb geschieht, weil nach meiner Ansicht die folgenden Anträge nur dann zur Abstimmung zu gelangen haben und können, wenn die vorausgehenden angenommen sind; deswegen habe ich sie nicht vorgelesen und die Folge davon ist, daß, um formell korrekt und richtig vorzugehen, diese Anträge auch zur Verlesung im Haus gebracht werden mußten, wie das eben geschehen ist.

An der Sache selbst wird gar nichts geändert, wenn die Herren, die dafür gestimmt haben, sich eben noch einmal bemühen aufzustehen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen und ich ersuche die Herren gefälligst die von mir proponirte Abstimmung zu wiederholen und diejenigen, welche für diese Anträge zu stimmen gesonnen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Von nicht erledigten Gegenständen, meine Herren, bleiben uns noch:

1. Der Ausschußbericht, betreffend die An gelegenheit der Schulbesuchserleichterungen.

2. Der Ausschußbericht, betreffend die Her stellung einer Achthalstraße von Bregenz bis Egg, und in Folge der heutigen Beschlußfassung

3. Die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Hypothekenerneuerung.

Für diese drei Gegenstände ist es mir im Augenblicke nicht genau möglich, die Sitzung vor morgen Nachmittag anzuordnen, weil die gedruckten Berichte noch nicht in den Händen der Herren Abgeordneten sind; ich habe sie aus der Druckerei noch nicht bekommen. Sollten die Herren die Absicht haben, nachdem die Berichte vielleicht heute Abends oder morgen Früh kommen dürften, von den weiteren Formalitäten Umgang zu nehmen, so bitte ich einen Antrag zu stellen. Wenn kein Antrag erfolgt, so würde ich die Sitzung auf morgen Nachmittag festsetzen.

**Martin Thurnher:** Ich möchte den Antrag stellen, daß von der rechtzeitigen Zustellung des Berichtes Umgang genommen werde und die Sitzung Vormittag 10 Uhr stattfinde.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag ge stellt, die Sitzung 10 Uhr Vormittag abzuhalten. Wenn kein Widerspruch erfolgt, wird die Sitzung morgen um 10 Uhr stattfinden mit der Tages ordnung, welche ich den Herren soeben bekannt gegeben habe. Ich muß aber im voraus auf merklich machen, daß Sie die Druckforten vielleicht erst unmittelbar vor der Sitzung bekommen könnten.

**Troy:** Ich habe von der Druckerei die Zu sicherung bekommen, daß der Bericht bezüglich der Achthalstraße um 6 Uhr Abends übergeben wird.

**Landeshauptmann:** Somit ist die heutige Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 5 Min. Abends.)